

Haljall.

Instruktion

für die Kirchenvorstände

der Evangelisch-Lutherischen Gemeinden

in Rußland

betreffend die Verwaltung des Kirchenvermögens
und die Rechnungslegung.

Herausgegeben

vom

Evangelisch-Lutherischen General-Konsistorium.

1900.

Nachdruck verboten.

St. Petersburg.

Druck von R. Golike, Spasskaja Str. № 17.

1900.

I n s t r u k t i o n

für die Kirchenvorstände

der Evangelisch-Lutherischen Gemeinden

in Rußland

betreffend die Verwaltung des Kirchenvermögens
und die Rechnungslegung.

Herausgegeben

vom

Evangelisch-Lutherischen General-Konsistorium.

1900.

Nachdruck verboten.

St. Petersburg.

Druck von N. Golice, Spasskaja Str. № 17.

1900.

Printed by order of the Evangelical-Lutheran
General Synod.

Et. A

Kirikko Ulkooli
Raamattukogu

19237

Inhaltsverzeichnis.

Befehl des Evangelisch-Lutherischen General-Konistoriums.

Instruktion

für die Evangelisch-Lutherischen Kirchenvorstände.

A. Von der Verwaltung des Kirchenvermögens.

	Seite
§ 1. Annahme von Kapitalien auf Grund von Schenkungen und Vermächtnissen	1
§ 2. Annahme von Kapitalien zur Instandhaltung von Begräbnisplätzen	2
§ 3. Schenkungen der Unterstützungskasse für Evangelisch-Lutherische Gemeinden in Rußland	—
§ 4. Annahme von Immobilien auf Grund von Schenkungen und Vermächtnissen	—
§ 5. Kauf und Verkauf von Immobilien	—
§ 6. Regelung des Eigentumstitels der Kirchen für ihre Immobilien	3
§ 7. Vergebung von Grundstücken in Erbpacht	4
§ 8. Berausgabung von Kirchenmitteln	5
§ 9. Geldausgaben zum Unterhalt und zur Remonte von Immobilien	—
§ 10. Geldausgaben zur Befoldung der Prediger und Kirchenbeamten	7
§ 11. Bewilligung neuer Gagen, sowie fortlaufender Unterstützungen und Pensionen aus Kirchenmitteln	—
§ 12. Schulden der Kirchen und Verfaß der Kirchenhäuser	8
§ 13. Anlage und Aufbewahrung der Kirchenkapitalien	9
§ 14. Ausleihen von Kirchenkapitalien an Privatpersonen	—
§ 15. Versicherung der Immobilien	10
§ 16. Verantwortung der Kirchenvorstände für Veräumnisse bei Verwaltung der Kirchenkapitalien	—
§ 17. Errichtung von Wohlthätigkeitsanstalten bei den Kirchen und Verwaltung der Spezialfonds derselben	—

	Seite.
§ 18. Errichtung neuer Kirchen und Bethäuser	11
§ 19. Abrechnung über den Bau von Kirchen und Bethäusern	12
§ 20. Kollekten zum Bau von Kirchen und Bethäusern	—
§ 21. Bekanntmachung der neu eintretenden Glieder der Kirchenvorstände mit den Vorschriften der Instruktion	—

B. Von der Rechnungslegung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 22. Pflicht der Rechenschaftsablegung an die Gemeinde	13
§ 23. Pflicht der Rechenschaftsablegung an das General-Konsistorium	—
§ 24. Termin der Vorstellung der Jahresrechnungen	—
§ 25. Form der Rechenschaftsablegung	14
§ 26. Desgleichen	—
§ 27. Form des Berichts der Kirchenverwaltungen bei Vorstellung der Jahresrechnungen	—
§ 28. Inhalt des Berichts	15
§ 29. Desgleichen	—

II. Von der Tabelle A.

§ 30. Begriff der Tabelle A	—
§ 31. Angabe des Vermögensbestandes im Allgemeinen	—
§ 32. Angabe des Werts der Immobilien	16
§ 33. Nicht Ertrag gebende Immobilien	—
§ 34. Angabe des Werts des Inventars	—
§ 35. Begriff der zinstragenden Kapitalien	17
§ 36. Angabe der Wertpapiere	—
§ 37. Angabe der hypothekarischen Forderungen	—
§ 38. Angabe der in die Sparkassen und Kreditanstalten eingetragenen Geldsummen	18
§ 39. Gesonderte Angabe der zinstragenden Kapitalien der bei den Kirchen bestehenden Anstalten und der Spezialfonds	—
§ 40. Vermerk über rechtzeitige Hebung der Zinsen	—
§ 41. Angabe der Schulden der Kirche	—

III. Von der Tabelle B.

§ 42. Begriff der Tabelle B	19
§ 43. Das Barjaldo der Tabelle B	—
§ 44. Formirung der Einnahme- und Ausgabenposten	—
§ 45. Buchung der Schenkungen und Gaben	20
§ 46. Buchung der Zinsen	—

	Seite.
§ 47. Buchung der Ausgaben für Gehalte, Unterstützungen und Pensionen	21
§ 48. Buchung der Ausgaben für Reparaturen	—
§ 49. Buchung der Ausgaben für Versicherung	—
§ 50. Buchung der Ausgaben für Zinsen und Kapitalabzahlungen auf die Schulden der Kirche	22
§ 51. Uebereinstimmung der Einnahme- und Ausgabeposten der Tabelle B mit den Angaben der Tabelle A über den Bestand der zinstragenden Kapitalien	
a) Buchung der den Kirchen geschenkten und vermachten Wertpapiere	—
b) Buchung der Zinsen auf die in die Sparkassen oder Kreditanstalten eingetragenen Geldsummen	—
c) Buchung der gekauften und veräußerten Wertpapiere, sowie der in die Sparkassen und Kreditanstalten eingetragenen und aus denselben gehobenen Summen . .	23
§ 52. Gesonderte Abrechnung über die Verwaltung der bei den Kirchen bestehenden Anstalten und deren Spezialfonds . . .	—

IV. Von der Tabelle C.

§ 53. Begriff der Tabelle C	24
§ 54. Buchung der Strafgehalte	—
§ 55. Nichteingang von Strafgehaltem	—

A n h a n g I.

Form der Tabelle A	27
Form der Tabelle B	35
Form der Tabelle C	43

A n h a n g II.

Auszug aus dem Gesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland. (Band XI Teil 1 des Reichsgesetzbuches, Ausgabe 1896)	47
--	----

In Grundlage der Art. 569 Punkt 3 und 733 des XI Bandes Teil 1 des Reichsgesetzbuchs, Ausgabe 1896 ist die Oberaufsicht über die Ordnung bei der Verwaltung des Vermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirchen im Reich dem Evangelisch-Lutherischen General-Konsistorium anvertraut. In Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen haben sämtliche Evangelisch-Lutherischen Kirchenverwaltungen dem General-Konsistorium jährlich Rechenschaft über das in ihrer Verwaltung befindliche oder unter ihrer Obhut stehende Kirchenvermögen abzulegen und ihre Rechnungen dem General-Konsistorium zur Durchsicht und Kontrolle zu unterbreiten, sowie bezüglich derjenigen von ihnen projektierten Verwaltungsmaßnahmen, deren Durchführung nach dem Gesetz ihre Kompetenz übersteigt, beim General-Konsistorium die erforderliche Genehmigung nachzuziehen.

Da das Evangelisch-Lutherische Kirchengesetz hinsichtlich der Form der Rechnungslegung an das General-Konsistorium keine näheren Bestimmungen enthält, hatte es sich bereits im Jahre 1874 als erforderlich erwiesen, behufs Herbeiführung eines möglichst vollkommenen und einheitlichen Modus der Rechnungslegung, den Kirchenvorständen eine allgemeine Instruktion in dieser Beziehung zu erteilen und derselben zur genauen Nachachtung einen Auszug aus dem Kirchengesetz, enthaltend die Artikel betreffend die Verwaltung des Kirchenvermögens, beizufügen.

Die Erfahrung bewies jedoch, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens ihrer Kürze wegen vielfach Zweifel bei den Kirchenverwaltungen hervorriefen und letzteren nicht in allen Fällen eine vollkommene Handhabe für die gedeihliche Erledigung der denselben anvertrauten Geschäfte gaben, zumal da die Bestimmungen des Kirchengesetzes im Einzelnen von den Kirchenverwaltungen in der verschiedensten Weise aufgefaßt wurden. Infolge dessen wurde es von den Kirchenverwaltungen vielfach unterlassen, zu den von denselben im Interesse der Kirche projektierten resp. von der Gemeinde beschlossenen Maßnahmen in vermögensrechtlicher Beziehung die erforderliche Genehmigung durch das General-Konsistorium zu erwirken, welcher Umstand bei der Kontrolle der Rechnungen Anlaß zu Anfragen und Remarken seitens der Oberbehörde geben mußte und in einzelnen Fällen auch Beschwerden der Gemeindeglieder über die Thätigkeit der Kirchenverwaltungen zur Folge hatte. Andererseits waren die Unterlegungen der Kirchenvorstände an das General-

Konfistorium bezüglich der Vermögensverwaltung oft unvollständig abgefaßt und nicht mit den erforderlichen Belegen versehen, so daß zum Nachteil der vermögensrechtlichen Interessen der Kirchen die Erteilung der Genehmigung zur Ausführung der zur Bestätigung vorgestellten Beschlüsse sich verzögern mußte, da behufs Ergänzung der vorgestellten Daten und Klarstellung der Angelegenheit ein vorgängiger mehrfacher Schriftwechsel sich als unumgänglich notwendig herausstellte.

Unter diesen Umständen sah sich das Evangelisch-Lutherische General-Konfistorium veranlaßt in Ergänzung der im Jahr 1874 erlassenen Instruktion den Kirchenverwaltungen besondere Vorschriften und Erläuterungen bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens in gesetzlicher Weise zu erteilen, welche den Kirchenvorständen, beim Befehl vom 20. November 1895, in Form eines Nachtrages zu der erwähnten Instruktion, zur Nachachtung zugefertigt wurden.

Seit dem Erlass dieser Vorschriften ist im Jahre 1896 eine neue offizielle Ausgabe des XI Bandes Teil 1 des Reichsgesetzbuchs, enthaltend das Statut für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland, erschienen, in welcher die Numeration der Gesetzesartikel gegenüber der früheren Ausgabe verändert ist. Da nun infolge dessen die praktische Benutzung der vom General-Konfistorium erlassenen Vorschriften erschwert wird und außerdem sich das Bedürfnis herausgestellt hat, die Bestimmungen der im Jahr 1874 erschienenen Instruktion und des im Jahr 1895 erlassenen Nachtrages zu derselben, in einheitlicher Form, unter Berücksichtigung der Ausgabe des Kirchengesetzes vom Jahr 1896, zusammenzufassen, hat das General-Konfistorium für notwendig erachtet, die erwähnten Vorschriften einer Durchsicht zu unterziehen und zu einer neuen Ausgabe der Instruktion zu schreiten, um den Kirchenverwaltungen und deren Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten, sich über ihre Rechte und Pflichten bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens und der Rechnungslegung gehörig zu instruiren und die ihrer Obhut anvertrauten Kirchenangelegenheiten, im Interesse der Gemeinde, in gedeihlicher Weise zu fördern.

St. Petersburg, den 17. April 1900.

Vizepräsident des Evangelisch-Lutherischen General-Konfistoriums

Bischof **C. Freifeldt.**

Kontrollleur **O. Glaeser.**

Instruktion

betreffend die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Rechnungslegung.

A. Von der Verwaltung des Kirchenvermögens.

§ 1. Gemäß dem Art. 718 des Kirchengesetzes, Ausgabe 1896, haben die Oberkirchenvorsteherämter, Kirchenräte, Kollegien und Konvente zur Annahme von Kapitalien, welche den Kirchen oder deren Anstalten vermacht oder geschenkt sind und den Betrag von 1500 Rbl. übersteigen oder aber mit Festsetzung besonderer Bedingungen dargebracht sind, jedes Mal die höhere Genehmigung nachzusuchen. Diese Gesetzesbestimmung ist auf das genaueste zu beobachten und haben die Kirchenverwaltungen in allen solchen Fällen unverzüglich dem General-Konsistorium wegen Genehmigung der Annahme resp. Erwirkung derselben besondere Unterlegung zu machen. Beim Nachsuchen der Genehmigung zur Annahme von Vermächtnissen ist in der desbezüglichen Unterlegung stets anzugeben, wann und von welchem Gericht das Testament bestätigt worden ist.

Sind mit der Schenkung oder dem Vermächtnis besondere Bedingungen oder Zweckbestimmungen verbunden, so sind dieselben in der Unterlegung an das General-Konsistorium genau und unverkürzt darzulegen.

Für die strikte Einhaltung dieser besonderen Bedingungen und Zweckbestimmungen haben die Kirchenverwaltungen speziell Sorge zu tragen, da nach Art. 713 des Kirchengesetzes Aenderungen bezüglich der von den Darbringern festgesetzten Bestimmung der Kapitalien nur mit Allerhöchster Genehmigung zulässig sind.

Insbesondere ist zu beachten, daß Kapitalien, welche der Kirche als „unantastbare“, als „eiserner Fonds“ u. zugewandt sind, behufs Verwendung der Zinsen zu einem bestimmten Zweck, als solche erhalten

bleiben müssen und nicht, unter Erfaß der stiftungsgemäß zu verwendenden Zinsen aus den anderweitigen Einnahmen der Kirche, zur Deckung etwaiger Kirchenbedürfnisse, z. B. zu Bauten und Reparaturen verausgabt werden dürfen.

§ 2. Werden in die Kirchenkasse Kapitalien mit der Bestimmung eingetragen, daß die Kirchenverwaltung aus den Zinsen die Zustandhaltung von Grabplätzen und Denkmälern auf dem Kirchhof für ewige Zeiten bestreitet, so bedarf die Kirchenverwaltung zur Uebernahme einer derartigen Verpflichtung keiner besonderen Genehmigung. Fallen dergleichen Kapitalien der Kirche durch Vermächtnis zu, so hat die Kirchenverwaltung gemäß Art. 718 des Kirchengesetzes darüber dem General-Konfistorium behufs Berichterstattung an den Minister des Innern Unterlegung zu machen.

§ 3. Zur Annahme von Schenkungen seitens des Zentralkomitee resp. der Bezirkskomitees der Unterstützungskasse für Evangelisch-Lutherische Gemeinden in Rußland ist eine besondere Genehmigung nicht erforderlich, da diese Schenkungen, gemäß Art. 19 des Statuts der Unterstützungskasse, bereits mit Zustimmung des General-Konfistoriums resp. des örtlichen Konfistoriums bewilligt worden sind.

§ 4. Zur Annahme von Grundstücken und Gebäuden, welche den Kirchen oder deren Anstalten vermacht oder unentgeltlich abgetreten worden sind, ist gemäß Art. 714 des Kirchengesetzes stets durch Vermittlung des General-Konfistoriums die gehörige Genehmigung nachzusuchen und sind in der desbezüglichen Unterlegung außer den etwaigen Bedingungen und Zweckbestimmungen, unter denen die Schenkung resp. das Vermächtnis erfolgt ist, noch der vom Schenker oder Testator etwa festgesetzte Wert des Immobils anzugeben. Anderenfalls ist der Wert auf Grund einer besondern Taxation zu ermitteln. Hinsichtlich der Angabe betreffend die gerichtliche Bestätigung des Testaments, sowie der strikten Einhaltung der vom Darbringer etwa festgesetzten Bedingungen und Zweckbestimmungen finden die im § 1 enthaltenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 5. Beim Kauf und Verkauf von unbeweglichem Kirchenvermögen haben die Kirchenverwaltungen zufolge Art. 714 und 715 des Kirchengesetzes stets dem General-Konfistorium Unterlegung behufs Erteilung der erforderlichen Genehmigung resp. Erwirkung derselben zu machen. Der Unterlegung ist eine offizielle Taxation des Werts des zu erwerbenden oder zu verkaufenden Immobils beizufügen, welche von dem Stadt- oder Gouvernements-Architekten oder einem sonstigen offiziellen Techniker resp. Sachverständigen aufzustellen ist. Eine

Bescheinigung der Stadtverwaltung über den Schätzungswert des Immobilien für die Steuererhebung genügt nicht.

Ferner ist in der Unterlegung die Größe und die Belegenheit des Immobilien genau anzugeben und eventuell ein Plan des Grundstücks vorzustellen, sowie zu berichten, ob die Gemeinde oder deren Bevollmächtigte ihre Zustimmung zu dem projektirten Kauf oder Verkauf erklärt hat.

Handelt es sich um den Kauf eines Immobilien für die Kirche, so ist in der Unterlegung außerdem der Name des Eigentümers, von welchem dasselbe erworben werden soll, sowie der vereinbarte Kaufpreis und die sonstigen Kaufbedingungen anzugeben, unter Darlegung dessen, welche Kirchenmittel namentlich zur Bezahlung des Kaufpreises vorhanden und verwandt werden sollen.

Beim projektirten Verkauf eines Immobilien ist in der Unterlegung außer den Gründen, aus denen der Verkauf notwendig erscheint, noch anzuführen, ob die Kirchenverwaltung bereits einen bestimmten Käufer, wen namentlich und zu welchen Bedingungen in Aussicht hat, oder aber ob das Immobilien, um einen möglichst hohen Preis zu erzielen, im Wege des öffentlichen Torgs verkauft werden soll.

Nach erfolgter obrigkeitlicher Genehmigung zum Kauf oder Verkauf des Immobilien ist dem General-Konfistorium über den allendlichen formellen Abschluß des Kauf- resp. Verkaufsvertrages besonders zu berichten, unter genauer Angabe des thatsächlich gezahlten Kaufpreises resp. der faktisch erzielten Verkaufssumme.

§ 6. Um den Besitz der Kirche vor Gefährdung zu schützen, sind die Kirchenverwaltungen verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß für sämtliche der Kirche gehörigen Immobilien beim Erwerbe derselben die erforderlichen in gesetzmäßiger Weise vom Obernotaire des Bezirksgerichts bestätigte resp. in den Ostseeprovinzen von den Krepost-Abteilungen der Friedensrichterplena korroborirte Eigentumsdokumente auf den Namen der Kirche ausgefertigt werden. Ist der Besitztitel für die der Kirche gehörigen, seit langer Zeit im unangestrittenen Besitz derselben befindlichen Immobilien nicht in Ordnung, so haben die Kirchenverwaltungen die erforderlichen Maßnahmen zur Erlangung der erforderlichen Dokumente zu ergreifen, da gemäß der Erläuterung des Dirigirenden Senats (Entscheidungen des Zivilkassationsdepartements vom 23. Februar 1882 Nr. 50 und 29. November 1895 Nr. 72) die Kirchen und kirchlichen Anstalten auf Grund der Erziehung unbewegliches Vermögen zu Eigentum erwerben können, ohne zuvor die in den Gesetzen vorgesehene höhere Genehmigung

zum Erwerb eingeholt zu haben. Zufolge den erwähnten Senatsentscheidungen, sowie auch der Erläuterung desselben Departements vom 5. Oktober 1872 Nr. 792 sind ferner die Kirchenverwaltungen als befugt anzusehen, bei dem kompetenten Bezirksgericht im unstreitigen Verfahren (охранительное производство) unter Vorstellung von Dokumenten (z. B. Quittungen der Steuerbehörden über gezahlte Abgaben u.) und unter Berufung auf Zeugenaussagen, um die gerichtliche Anerkennung des Eigentums an dem Immobil auf Grund der Erfindung, sowie um Anerkennung des Rechts auf ein förmliches Attest hierüber nachzusuchen. In denjenigen Ortschaften des Reichs, wo die allgemeine Notariatsordnung eingeführt ist, kann dann die Kirchenverwaltung auf Grund der erfolgten gerichtlichen Verfügung vom Obernotaire des Bezirksgerichts die Ausstellung eines das Eigentumsrecht beglaubigenden Attestes verlangen, und alsdann das Eigentum der Kirche am Immobil in dem Krepostregister vermerken lassen.

§ 7. Gemäß Art. 716 des Kirchengesetzes ist die Abgabe eines unbeweglichen Kirchenguts in ewige, emphyteutische oder andere langwährende zwölf Jahre überschreitende Pacht nur mit Genehmigung des Ministers des Innern gestattet.

Erscheint daher im Interesse der Gemeinde der Abschluß eines länger als 12 Jahre währenden Pachtverhältnisses für ein der Kirche gehöriges Immobil geboten, so hat die Kirchenverwaltung, nach zuvor eingeholter Zustimmung der Gemeinde resp. deren Bevollmächtigten, stets dem General-Konfistorium die erforderliche Unterlegung, behufs Erwirkung der ministeriellen Genehmigung zu machen, unter genauer Darlegung der Bedingungen des abzuschließenden Vertrages.

Bei Vergebung von Grundstücken auf länger als 12 Jahre ist in den Vertrag eine Bestimmung darüber aufzunehmen, welche Rechte der Kirche nach Ablauf der Pachtzeit bezüglich der vom Pächter auf dem Grundstück neu errichteten Gebäude zustehen.

Sollen der Kirche gehörige Grundstücke, unter Parzellirung derselben, in Erbpacht gegen einen jährlichen Grundzins vergeben werden, so ist in der Unterlegung an das General-Konfistorium speziell anzugeben: 1) die Größe und Belegenheit des Grundstücks, sowie die Zahl und der Umfang der einzelnen gegen Grundzins zu vergebenden Parzellen, bei Vorstellung eines Situationsplanes; 2) die Höhe der Kapitalanzahlung, falls eine solche projektirt wird, sowie die Höhe des jährlichen Grundzinses pro Dessätine (Loffstelle) resp. Quadratfaden, unter Angabe dessen, ob der Grundzins ein stets

gleichbleibender ist, oder in bestimmten Zeitperioden gesteigert werden soll und event. in welchem Maße; 3) die sonstigen Bedingungen des Grundzinsvertrages. In den Ostseeprovinzen sind bei der Vergebung von Grundstücken in Erbpacht und auf Grundzins die Bestimmungen der Art. 1324—1334 und 4131—4154 des Bd. 3 des Provinzialrechts zu beobachten.

§ 8. Behufs Genehmigung von Geldausgaben, welche die Summe von 600 Rbl. übersteigen, haben die Oberkirchenvorsteherämter, Kirchenräte, Konvente, Kollegien u. s. w., gemäß Art. 722 des Kirchengesetzes, ebenfalls dem General-Konfistorium stets die erforderliche Unterlegung zu machen. Eine solche Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn die Kirche aus ihren Mitteln besondere Beiträge zum Unterhalt einer bei derselben bestehenden Schule, Wohlthätigkeitsanstalt oder sonstiger Institutionen (Lehrerpenensions- und Emeritalkassen) zc. in einem Betrage von über 600 Rbl. bewilligt, sofern solche Beiträge nicht etwa bereits für eine Reihe von Jahren oder für die Zeit des Bestehens der genannten Anstalten und Institutionen obrigkeitlich genehmigt sind.

In der Unterlegung an das General-Konfistorium ist anzugeben, daß zu dem desbezüglichen Beschluß der Kirchenverwaltung die Zustimmung der Gemeinde resp. der von derselben dazu Bevollmächtigten erfolgt ist. Die Unterlegung wegen Genehmigung der projektirten Verausgabung ist dem General-Konfistorium rechtzeitig und ohne Verzug zu machen. Die Ausführung des Beschlusses der Kirchenverwaltung kann selbstverständlich nicht früher stattfinden, als bis dieselbe die gehörige Eröffnung vom General-Konfistorium über die erfolgte Genehmigung erhalten hat.

Diese Bestimmung ist gleichfalls bezüglich der in den §§ 9, 10 und 11 erwähnten Verausgabungen von Kirchenmitteln zu beobachten.

Ist die obrigkeitliche Genehmigung zur Verausgabung von Kirchenmitteln zu einem bestimmten fortlaufenden Zweck für eine gewisse Anzahl von Jahren erfolgt, mit der Maßgabe, daß nach Ablauf dieser Jahre, nötigenfalls, eine neue Unterlegung wegen weiterer Auszahlung der bewilligten Summe zu machen ist, so haben die Kirchenverwaltungen, bei persönlicher Verantwortlichkeit der Mitglieder, von sich aus darauf zu achten, daß nach Verlauf der festgesetzten Frist, ohne neue Genehmigung, die jährliche Verausgabung nicht weiter fortgesetzt wird.

§ 9. Einer obrigkeitlichen besonderen Bestätigung unterliegen nicht die regelmäßigen Ausgaben, welche mit dem Besitz und der

Verwaltung von der Kirche gehörigen Immobilien verbunden sind, wie z. B. für Versicherung der Gebäude, Beleuchtung, Beheizung, Wasser, Vereinigung, Immobiliensteuer, Unterhalt des Straßenpflasters 2c, wobei jedoch selbstverständlich die Aufsichtsbehörden (Oberkirchenvorsteheramt resp. das General-Konsistorium) berechtigt sind, sich gegebenen Falls bei der Revision der Rechnungen von der Rechtmäßigkeit dieser Ausgaben zu überzeugen.

Was speziell die Remontekosten anlangt, so ist zu denselben, soweit es sich um die gewöhnliche Jahresremonte zur Instandhaltung der Immobilien handelt und soweit diese Kosten aus den laufenden Einnahmen der Kirche gedeckt werden können, eine besondere Genehmigung ebenfalls nicht erforderlich. Erweisen sich jedoch die laufenden Jahreseinnahmen der Kirche als unzureichend zur Bestreitung der Remontekosten und müssen zur Deckung der letzteren die zinstragend angelegten Kapitalien der Kirche in einer Höhe von über 600 Rbl. angegriffen werden, sowie in allen Fällen, wo es sich um einen Umbau oder Ausbau der Immobilien handelt, der nicht unter den Begriff einer gewöhnlichen Jahresremonte fällt, ist die höhere Genehmigung nachzusuchen.

In denjenigen Landgemeinden, in welchen die Remonte der Kirche resp. der sonstigen Immobilien Pflicht der Patrone ist, oder in denen die Remontekosten unter die Eingepfarrten zu repartiren sind, resp. die Remonte von denselben in natura zu prästiren ist, durch Stellung von Material und Arbeitern, kann das Kirchenvermögen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zur Deckung der Remontekosten in Anspruch genommen werden, und hängt die Bewilligung in den Gemeinden, welche einem Oberkirchenvorsteheramt unterstellt sind, von letzterem bis zum Betrage von 600 Rbl., resp. vom General-Konsistorium und Ministerium ab, falls um Bewilligung einer größeren Summe gebeten wird. Die Kirchenverwaltungen in denjenigen Gemeinden aber, welche direkt unter dem General-Konsistorium stehen, haben in solchen Fällen stets dem General-Konsistorium Unterlegung zu machen, bei Vorstellung eines desbezüglichen Gemeindebeschlusses.

Wird eine Remonte, ein Umbau oder Ausbau des Kirchenimmobils projektirt, so haben die Kirchenverwaltungen allem zuvor einen genauen Kostenanschlag unter Hinzuschlagung des üblichen Prozentsatzes für unvorhergesehene Ausgaben aufzustellen. Auf Grund dieses Voranschlages haben die Kirchenverwaltungen die Genehmigung zur Herausgabe der Kirchenmittel nachzusuchen und

in den Grenzen des Kostenanschlages sind auch die projektirten Arbeiten auszuführen. Die Ueberschreitung des bewilligten Kredits erfolgt auf eigene Verantwortung der Glieder der Kirchenverwaltung und ein Gesuch um Ertheilung einer nachträglichen Genehmigung zur Auszahlung der bereits mehr verausgabten Gelder ist nach Beendigung des Bau's nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zulässig, nachdem zuvor seitens der Gemeinde resp. der Bevollmächtigten derselben den Gliedern der Kirchenverwaltung die erforderliche Decharge erteilt worden ist.

§ 10. Zu jeder Veränderung hinsichtlich der Besoldung der Prediger und sonstigen Kirchenbeamten d. h. sowol bei einer Erhöhung als auch bei einer Verminderung der Besoldung, ist zufolge Anmerk. zu Art. 737 des Kirchengesetzes die Genehmigung des General-Konfistoriums, nach zuvor eingeholter Zustimmung der Gemeinde, erforderlich. Eine Veränderung in der Besoldung eines Predigers resp. Kirchenbeamten findet auch statt, wenn demselben z. B. außer seiner Gage freies Quartier im Kirchuhause oder sonstige Vergünstigungen irgend welcher Art auf Kosten der Kirche bewilligt oder falls ihm die freie Benutzung eines Quartiers oder der Genuß sonstiger bisheriger Vergünstigungen entzogen wird.

Als Kirchenbeamte kommen nach dem Sinn des Gesetzes sämtliche Personen in Betracht, welche behufs kirchlicher Verrichtungen, resp. zur Besorgung der Geschäfte der Kirchenverwaltung sowie der bei der Kirche bestehenden Anstalten im Dienste der Kirche stehen und für ihre Mühewaltung eine ständige Besoldung aus Kirchenmitteln erhalten, mit Ausnahme jedoch des niederen Dienstpersonals wie z. B. der Hausdiener, Portiers, Dornike bei den Kirchhäusern, der Dienstboten und Pflegerinnen in den bei den Kirchen bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w.

Einmalige Gratifikationen an die Prediger und sonstigen Kirchenbeamten, welche die Summe von 600 Rbl. nicht übersteigen, bedürfen einer besonderen Genehmigung des General-Konfistoriums nicht. Werden dieselben aber von Jahr zu Jahr erneuert, so ist dem General-Konfistorium darüber Vorstellung zu machen.

§ 11. Bei Anstellung von Predigeradjunkten, bei Kreirung neuer Beamtenposten mit einer festen jährlichen Gage, sowie bei Bewilligung fortlaufender Unterstützungen und Pensionen an Prediger und Kirchenbeamte, deren Witwen und Angehörige, soweit diese Pensionen und Unterstützungen nicht aus den Zinsen speziell dazu gestifteter Kapitalien oder aber aus Kirchenmitteln auf Grund des

Gesetzes resp. besonderer ministeriell bestätigter Pensionsregeln und Statuten gezahlt werden, ist dem General-Konfistorium stets eine besondere Unterlegung, behufs Erwirkung der obrigkeitlichen Genehmigung zu machen, bei Vorstellung eines diesbezüglichen Gemeindebeschlusses.

Bezüglich der Verantwortung der Kirchenverwaltungen für die Auszahlung von Pensionen, Gagen und Unterstützungen, welche von der Obrigkeit nur für eine bestimmte Anzahl von Jahren bewilligt sind, sind die Bestimmungen des § 8 dieser Instruktion zu beachten.

§ 12. Schulden im Namen einer Kirche zu machen, ist nach Art. 729 des Kirchengesetzes nicht erlaubt. Die einzige Ausnahme bilden Darlehen, welche den Kirchen seitens der Allerhöchst bestätigten Unterstützungskasse für Evangelisch-Lutherische Gemeinden in Rußland erteilt werden. Die Aufnahme von Geldern bei Privatpersonen resp. Kreditanstalten gegen die Verpflichtung einer jährlichen Zinsenzahlung kann daher nur mit spezieller Allerhöchster Genehmigung stattfinden, welche selbstverständlich nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, wie z. B. bei Eintritt gänzlich unvorhergesehener dringender Ausgaben, zur Beendigung des Bau's einer Kirche, zur Kapitalremonte einer in Verfall geratenen Kirche u. s. w. durch Vermittlung des General-Konfistoriums nachgesucht werden kann. Zur Aufnahme von Anleihen ist die vorgängige Zustimmung der Gemeinde resp. der Bevollmächtigten derselben erforderlich.

Wird der Verfaß eines Kirchenimmobils in einer Kreditanstalt projektirt, so ist in der desbezüglichen Unterlegung an das General-Konfistorium, außer den Gründen, welche den Verfaß notwendig machen, anzugeben: a) die Größe, die Belegenheit und der Wert des Immobils nach einer laut § 5 dieser Instruktion aufzustellenden Taxation; b) der Betrag der aufzunehmenden Schuld; c) der Betrag der jährlichen Zins- und Amortisationszahlungen an die Bank, bei Angabe dessen, in wie viel Jahren die Schuld zu tilgen ist. Der Unterlegung ist eine Bescheinigung der Verwaltung der Kreditanstalt beizufügen über deren Bereitwilligkeit, gegen Verfaß des Kirchenimmobils die vom Kirchenvorstand projektirte Anleihe im angegebenen Betrage und unter den in der Unterlegung angeführten Zahlungsbedingungen abzuschließen.

In der Unterlegung an das General-Konfistorium um Erwirkung der Genehmigung zur Aufnahme von Geldern bei Privatpersonen ohne Verfaß von Kirchengut ist darzulegen: der Name des Gläubigers,

der Betrag der Anleihe und der Jahreszinsen, der Termin und die Bedingungen der Schuldtilgung, unter Hinweis auf die hierfür in Aussicht stehenden Mittel.

§ 13. Die Kirchengelder, welche zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht erforderlich sind, sind gemäß Art. 727 des Kirchengesetzes in Staats- resp. vom Staat garantirten Wertpapieren oder sonstigen sichern Stadtoobligationen und Agrarpfandbriefen anzulegen, oder in die Reichssparkassen resp. in eine sonstige öffentliche Kreditanstalt auf Zins und zwar auf den Namen der Kirche einzutragen. Die Kirchenverwaltungen haben in genauer Grundlage des erwähnten Artikels dafür Sorge zu tragen, daß die vorhandenen Barsummen rechtzeitig zinstragend angelegt werden und nicht längere Zeit unnütz in der Kirchenkasse verbleiben. Bezüglich der Aufbewahrung der Wertpapiere sowie der Barsummen sind die Bestimmungen des Art. 724 in Anwendung zu bringen, sofern die Wertpapiere nicht, wo solches möglich ist, in der Reichsbank oder einem der örtlichen Kontore und Abteilungen derselben deponirt sind. Eine private Aufbewahrung der Wertpapiere durch den Prediger resp. ein Mitglied der Kirchenverwaltung ist dagegen durchaus ungesetzlich und haften in solchem Fall sämtliche Glieder des Kirchenvorstandes persönlich für den der Kirche etwa entstehenden Nachteil, welcher namentlich dadurch hervorgerufen werden kann, daß im Fall eines plötzlichen Todes des Predigers resp. des betreffenden Mitgliedes der Kirchenverwaltung das in seinen Händen befindlich gewesene Kirchenvermögen vom Gerichtspräsidenten als Bestandteil der Erbschaftsmasse desselben in Anspruch genommen wird.

§ 14. Das Ausleihen der Kirchenkapitalien an Privatpersonen ist lediglich in Ausnahmefällen und gemäß Art. 727 des Kirchengesetzes nur gegen gerichtlich auf das Immobilien des Schuldners korroborirte Pfandverschreibung, welche auf den Namen der Kirche abzufassen ist, zulässig, unter Verpflichtung des Schuldners das Immobilien regelmäßig zu versichern und in gutem Zustand zu erhalten, wobei die Kirchenverwaltungen auf die sorgfältige Erfüllung dieser Verpflichtungen des Schuldners zu achten haben. Vor Erteilung des Darlehns ist der genaue Wert des Immobilien durch offizielle Taxation zu ermitteln. Selbstverständlich ist es, daß Gliedern der Kirchenverwaltung selbst nicht Darlehen aus Kirchenmitteln gegen Verfaß der denselben gehörigen Immobilien erteilt werden können.

Zufolge dem Zirkularbefehl des Evangelisch-Lutherischen Generalkonfistoriums vom 19. November 1882 sind die Kirchenverwaltungen gehalten, in jedem speziellen Fall einer projektirten Vergebung von

Kirchenkapitalien an Privatpersonen gegen Pfandverschreibung dem General-Konfistorium motivirte Unterlegung wegen Ertheilung der erforderlichen Genehmigung zu machen.

Das Ausleihen von Kirchenkapitalien gegen Wechsel, sonstige Schuldscheine oder gegen Bürgschaft ist absolut ungesetzlich und haben die Kirchenvorstände, wo ein solches Ausleihen bisher stattgefunden hat, für die möglichst schnelle Eintreibung der ausstehenden Gelder nebst Zinsen Sorge zu tragen und die einfließenden Summen in gesetzlicher Weise zins tragend anzulegen, in Zukunft aber bei Vermeidung persönlicher Verantwortung in keinem Fall ein solches Ausleihen zuzulassen.

§ 15. Die Kirchenverwaltungen haben für die regelmäßige Versicherung der Kirche, sowie sämmtlicher derselben gehörigen Gebäude gegen Feuer in deren vollem Wert Sorge zu tragen.

§ 16. Die Kirchenverwaltungen sind verpflichtet, die den Kirchen resp. den bei denselben bestehenden Anstalten etwa gehörigen Prämienbillette regelmäßig gegen Amortisation zu versichern, auf die etwaige Tiragirung der der Kirche und deren Anstalten gehörigen Wertpapiere zu achten und für die rechtzeitige Einkassirung des Betrages der gezogenen Werte Sorge zu tragen. Ebenso haben die Kirchenverwaltungen darauf zu sehen, daß die Zinsen auf die der Kirche resp. deren Anstalten gehörigen Wertpapiere und Forderungen rechtzeitig zum Termin gehoben werden. Etwaige Verluste, welche für die Kirche oder deren Anstalten infolge veräußelter Versicherung der Prämienbillette, rechtzeitig nicht beachteter Tiragirung von Wertpapieren und veräußelter Hebung der Zinsen entstehen, haben die Glieder der Kirchenverwaltung, denen gemäß Art. 737 des Kirchengesetzes die Aufsicht darüber obliegt, daß das Kirchenvermögen nicht gefährdet wird, in genauer Grundlage des Art. 730, persönlich aus eigenen Mitteln zu ersetzen.

§ 17. Zur Errichtung von besonderen Wohlthätigkeitsanstalten bei den Kirchen, wie z. B. von Armen- und Waisenhäusern u., ist die Genehmigung der weltlichen Obrigkeit erforderlich, welche durch Vermittlung des örtlichen Gouverneurs resp. Stadthauptmannes einzuholen ist (Art. 174 u. ff. уст. общ. призр. изд. 1892 г.).

Es liegt im Interesse der evangelisch-lutherischen Kirchen, daß für die bei denselben bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten besondere von der Staatsregierung gehörig bestätigte Statuten vorhanden sind, um den gedeihlichen Fortbestand dieser Anstalten auch für die Zukunft sicherzustellen. Es wird daher den Kirchenverwaltungen anempfohlen in dieser Beziehung rechtzeitig das Erforderliche wahrzunehmen. In

den Statuten ist ausdrücklich zu vermerken, daß die Anstalt und die derselben gehörigen Spezialfonds in genauer Grundlage des Art. 712 des Kirchengesetzes unter den Begriff des Kirchenvermögens fallen und den Bestimmungen des Kirchengesetzes über letzteres unterliegen.

Hierbei ist zu bemerken, daß falls auch etwa die spezielle Verwaltung dieser Anstalten einem besonderen von dem Kirchenvorstand oder der Gemeinde zu wählenden Komitee anvertraut wird, dennoch auf Grund des Gesetzes die Kirchenvorstände als solche vor der Oberbehörde die Verantwortung für die gehörige Verwaltung dieser Anstalten und deren Spezialfonds tragen. Wie daher (cf. §§ 39 und 52) die Abrechnungen über den Bestand des Vermögens und die Verwaltung der Anstalten in die Kirchenrechnungen behufs Vorstellung an das Ministerium des Innern aufzunehmen sind, so haben die Kirchenvorstände auch bezüglich der Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen zum Besten dieser Anstalten die Bestimmungen der Art. 714 und 718 des Kirchengesetzes und der §§ 1 und 4 dieser Instruktion zu beobachten.

§ 18. Bei Errichtung einer neuen Kirche resp. eines Bethauses, sowie auch beim Umbau oder Neubau von Kirchen und Bethäusern, an Stelle baufälliger oder gänzlich verfallener, falls der Um- oder Neubau nach einem anderen Plan, als die bis dahin bestandene Kirche vollzogen werden soll, ist gemäß Erläuterung des Herrn Ministers des Innern zu dem Art. 761 des Kirchengesetzes stets die ministerielle Genehmigung durch Vermittlung des örtlichen Konsistoriums und des General-Konsistoriums einzuholen und ist diese Bestimmung um so genauer einzuhalten, als die Außerachtlassung derselben die Schließung der Kirche resp. des Bethauses und die Verurteilung der Schuldigen im Kriminalverfahren zur Folge haben kann (Art. 1066 des Strafgesetzes).

Unabhängig von der Einholung der Genehmigung zum Bau oder Umbau der Kirche resp. Bethauses ist der örtlichen Gouvernementsregierung der Plan der zur errichtenden resp. umzubauenden Kirche zur Durchsicht in technischer Beziehung auf Grund des Art. 252 des Baureglements (Bd. 12, T. 1 des Reichsgesetzbuches Fortsetzung vom Jahre 1893) einzureichen und muß zufolge Erläuterung des Ministeriums des Innern die Genehmigung desselben zur Errichtung neuer Kirchen der Durchsicht des Bauplanes vorausgehen.

Zu der Unterlegung um Erwirkung der Genehmigung zum Neubau von Kirchen und Bethäusern an Stelle bestehender, in

Verfall geratener, ist, falls die alte Kirche resp. das Bethaus nach Emanirung des Kirchengesetzes v. J. 1832 errichtet war, zu berichten, wann und mit wessen Genehmigung die bestehende Kirche resp. das Bethaus erbaut worden ist.

§ 19. Bezüglich der Abrechnung über den ausgeführten Neu- oder Umbau ist die Bestimmung des Art. 764 des Kirchengesetzes nicht außer Acht zu lassen, wonach die Kirchenräte, Kollegien und Konvente dem General-Konfistorium eine besondere Abrechnung vorzustellen haben. In Gemeinden, welche einem Oberkirchenvorsteheramt unterstellt sind, ist die Abrechnung über den Bau dem resp. Oberkirchenvorsteheramt zur Bepriüfung und Bestätigung vorzustellen. Es empfiehlt sich daher gegebenen Falls eine besondere Baurechnung unabhängig von der allgemeinen Kirchenrechnung einzurichten resp. in die Kirchenrechnungen ein besonderes Baukonto aufzunehmen.

§ 20. Zur Veranstaltung besonderer Kollekten zum Neu- und Umbau von Kirchen und Bethäusern ist gemäß Art. 553 p. 22 und 761 des Kirchengesetzes ebenfalls die ministerielle Genehmigung erforderlich und ist der Ertrag dieser Kollekten in die dem General-Konfistorium resp. den Oberkirchenvorsteherämtern vorzustellende Abrechnung über die Ausführung des Baus aufzunehmen. Die Genehmigung zur Veranstaltung der erwähnten Kollekten ist durch Vermittlung des örtlichen Konfistoriums und des General-Konfistoriums einzuholen.

§ 21. Sämmtliche Glieder der Kirchenräte, Kollegien oder Konvente, welche gemäß Art. 736 des Kirchengesetzes verpflichtet sind, bei dem Antritt ihres Amtes sich von dem richtigen Bestande des Kirchenvermögens zu überzeugen, sind mit den Vorschriften dieser Instruktion genau bekannt zu machen, zu welchem Zweck denselben — namentlich in den Stadtgemeinden — bei ihrem Eintritt in's Amt je ein Exemplar der Instruktion vom Kirchenvorstand auszureichen ist. Desgleichen haben in den Ostsee Provinzen die Oberkirchenvorsteherämter dafür Sorge zu tragen, daß nach erfolgter Wahl resp. Ernennung eines neuen Kirchenvorstehers in den dem Oberkirchenvorsteheramte untergeordneten Gemeinden, demselben ein Exemplar der Instruktion eingehändigt wird.

B. Von der Rechnungslegung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 22. In Grundlage des Artikels 739 des Kirchengesetzes, Ausgabe 1896, sind die Kirchenräte, Kollegien und Konvente verpflichtet, jährlich der allgemeinen Versammlung der Gemeindeglieder resp. den von der Gemeindeversammlung dazu Bevollmächtigten über alle ihre Anordnungen in der Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirche und den Zustand der Kasse vollständige Rechenschaft abzulegen.

Um ein größeres Interesse innerhalb der Gemeinde für die Vermögensangelegenheiten der Kirche zu erwecken, empfiehlt es sich, dieselbe mit der Vermögenslage der Kirche, sowie der Thätigkeit des Kirchenvorstandes durch Verteilung gedruckter Rechenschaftsberichte genauer bekannt zu machen.

§ 23. In Grundlage desselben Artikels sind die Kirchenräte, Kollegien und Konvente verpflichtet im Anfang eines jeden Jahres dem Evangelisch-Lutherischen General-Konfistorium ihre Jahresrechnungen zur Revision und Kontrolle vorzustellen. Die gleiche Pflicht liegt gemäß Art. 756 und 759 den Oberkirchenvorstehern, sowie den Kircheninspektionen ob bezüglich der Vermögensverwaltung der in ihren Bezirken befindlichen Kirchen; desgleichen haben in Grundlage der Anmerkung 1 zu Art. 553 des Kirchengesetzes die Evangelisch-Lutherischen Konsistorien in den Ostseeprovinzen hinsichtlich der denselben untergeordneten Stadtkirchen (Art. 732), sowie das St. Petersburgische Evangelisch-Lutherische Konfistorium hinsichtlich der Stadtkirchen in Narva die Pflicht der Rechnungslegung an das General-Konfistorium.

§ 24. Damit das General-Konfistorium die Möglichkeit hat, den im Art. 572 Pkt. 6 des Kirchengesetzes vorgeschriebenen Termin der Ueberreichung der Generalrechnungen für sämtliche evangelisch-lutherischen Kirchen des Reichs an das Ministerium des Innern einzuhalten, haben die Kirchenverwaltungen — wie solches denselben bereits wiederholt vorgeschrieben — ihre Rechnungen spätestens bis zum 15. Februar eines jeden Jahres vorzustellen und diesen Termin strikt zu beobachten. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen kann auf desbezügliche besondere Unterlegung der Kirchenverwaltung, in welcher die Gründe, aus denen eine rechtzeitige Vorstellung nicht möglich ist, genau anzugeben sind, der Termin der Vorstellung vom

General-Konfistorium verlängert werden, jedoch nicht länger als auf 28 Tage. Die säumigen Kirchenverwaltungen werden in dem vom General-Konfistorium dem Ministerium des Innern vorzustellenden Generalbericht speziell namhaft gemacht.

§ 25. Zu der vorgeschriebenen Rechnungslegung gehören:

- a) die Tabelle A (Form Nr. 1) über die Bestandteile des Kirchenvermögens.
- b) die Tabelle B (Form Nr. 2) über die eingenommenen und verausgabten Geldsummen.
- c) die Tabelle C (Form Nr. 3) über die eingegangenen Strafgeulder.

Bei Aufstellung der Tabellen haben sich die Kirchenverwaltungen genau nach den vorgeschriebenen und mit Beispielen versehenen, dieser Instruktion beigefügten Formen zu richten.

§ 26. In den Tabellen ist am Schluß der Rechnung jeder einzelnen Kirche der Gesamtbetrag der einzelnen Posten anzugeben. In denjenigen Tabellen, welche die Abrechnungen für mehrere Kirchen in sich fassen, wie z. B. in den Bezirken der Oberkirchenvorsteherämter, ist am Schluß des ganzen Verchlages die Generalsumme für sämtliche Kirchen anzugeben. Bestehen in einem Kirchspiel außer der Hauptkirche noch Filialkirchen oder Bethäuser ohne gesonderten Kirchenvorstand, so sind in die von der Verwaltung der Hauptkirche vorzustellenden Tabellen auch die Abrechnungen sämtlicher Filialen in vorschriftsmäßiger Form aufzunehmen. Die Reihenfolge der Rechnungen muß in beiden Tabellen A und B genau übereinstimmen, sodas nicht bloß die Zahl der Kirchen in beiden stimmt, sondern auch eine jede Kirche in jeder Tabelle unter derselben Nummer angeführt ist.

§ 27. Die vorschriftsmäßigen Tabellen müssen dem General-Konfistorium bei einem offiziellen Bericht der Kirchenverwaltung unter Nummer und Datum der Einsendung vorgestellt werden. Die Einsendung der Rechnungen ohne Begleitbericht ist durchaus unzulässig.

Der Bericht, sowie die vorschriftsmäßigen Tabellen sind mindestens von drei Gliedern der Kirchenverwaltung mit Einschluß des Pastors loci zu unterzeichnen und vom Sekretair oder Notair, falls ein solcher angestellt ist, zu kontrassegnieren. Die Unterschrift des Präsidenten der Kirchenverwaltung oder des Pastors loci allein ist nicht genügend.

§ 28. In dem Berichte sind, unter Bezugnahme auf den Artikel des Kirchengesetzes, auf Grund dessen die Rechnungen dem General-Konfistorium vorgestellt werden, die beigelegten Tabellen zu bezeichnen. Hieran hat sich eine Erläuterung und Ergänzung derjenigen einzelnen Posten der beigelegten Tabellen zu schließen, welche nach Ansicht der Kirchenverwaltung einer besonderen Klarstellung, behufs Vermeidung von Anfragen, bedürfen.

Zum Schluß des Berichts ist zu erwähnen, daß der Gemeinde resp. den von derselben dazu Bevollmächtigten vollständige Rechenschaft über die Verwaltung des Kirchenvermögens und den Zustand der Kasse abgelegt ist — wo solches vom Gesetz (Art. 739 des Kirchengesetzes) vorgeschrieben ist — und daß die Rechnungen von der Gemeinde oder den Bevollmächtigten derselben bestätigt und für richtig befunden sind.

Die Berichterstattung darüber, daß der Gemeinde vollständige Rechenschaft abgelegt ist, ist ein notwendiges Erfordernis der Rechnungslegung der Kirchenräte, Kollegien und Konvente an das General-Konfistorium.

§ 29. In den Bericht, bei welchem die vorschriftsmäßigen Tabellen dem General-Konfistorium vorzustellen sind, dürfen nicht aufgenommen werden Berichte über Wahlen, Vorstellungen wegen Genehmigung zu Ausgaben resp. zur Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen u. s. w. und überhaupt Gesuche um Auskunft, Belehrung oder Entscheidung über irgend eine Angelegenheit. Alle derartige Gesuche und Berichte sind stets, für jede Angelegenheit besonders, in speziellen an das General-Konfistorium zu richtenden Unterlegungen darzulegen.

II. Von der Tabelle A.

§ 30. Die Tabelle A betrifft den Bestand des Kirchenvermögens und zwar a) das unbewegliche Vermögen (Grundstücke und Gebäude); b) das bewegliche Vermögen (Inventar); c) die zinstragenden Kapitalien der Kirche und deren Anstalten.

§ 31. Bei Aufstellung der Tabelle A ist zu beachten, daß der zu Anfang des Berichtsjahres angegebene Wertbestand des Vermögens vollkommen und in jeder Beziehung genau mit dem in der letztjährigen Abrechnung zum Schluß des Jahres vermerkten Vermögensbestand übereinstimmt. Etwaige Veränderungen im Bestande

im Laufe des Jahres sind in den Rubriken „Zuwachs“ resp. „Abgang“ zu vermerken.

§ 32. Bezüglich der Immobilien ist in der Tabelle A der effektive Wert anzugeben, wobei für die Gebäude, soweit dieselben versichert sind, die von der Versicherungsgesellschaft aufgestellte Taxationssumme als Wertangabe dienen kann; anderenfalls ist der Wert der Gebäude, und ebenso der Grundstücke, durch Taxation seitens der Kirchenverwaltung, event. mit Hinzuziehung Sachverständiger aus der Gemeinde, festzusetzen.

§ 33. In den Stadtgemeinden sind die nicht Ertrag bringenden Immobilien wie z. B. Kirchen, Glockentürme, Pastorate, Küsterate, Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten von den Ertrag bringenden Immobilien, wie z. B. Miethäusern u. zu trennen und besonders in einer Anmerkung zu der Tabelle A unter rubrikmäßiger Angabe des Werts aufzuführen. In den Landgemeinden dagegen können die nicht Ertrag bringenden Immobilien in die Tabelle A selbst aufgenommen werden, wobei zu bemerken ist, daß außer den Kirchen auch die Pastorats- und Küsteratswidmen, nebst den auf denselben befindlichen Gebäuden, nach gehöriger Schätzung des Wertes, als Kircheneigentum anzugeben sind. Eine spezielle Aufzählung jedes einzelnen Neben- oder Wirtschaftsgebäudes, mit gesonderter Wertangabe, ist hierbei nicht erforderlich.

Die Schulhäuser in den Kolonien der besitzlichen Ansiedler im Innern Russlands sind nur dann in der Tabelle A zu verzeichnen, wenn sie wirklich Kircheneigentum bilden, nicht aber, wenn sie der politischen Dorfgemeinde gehören.

§ 34. Bezüglich des beweglichen Vermögens (Inventars) ist zu bemerken, daß der Wert desselben durch Taxation festzustellen ist, nicht aber jährlich ein bestimmter Prozentsatz vom Anschaffungswert abgeschrieben werden darf. Es ist erforderlich, daß eine solche Taxation des Inventars mindestens alle 10 Jahre einmal stattfindet, und ist daher eine Neutaxation überall dort vorzunehmen, wo das Inventar seit mehr als 10 Jahren nicht umgeschätzt worden ist.

Als Inventar der Kirchen kommen namentlich auch die in denselben befindlichen Orgeln in Betracht. Der Wert der Orgel ist in der Tabelle A besonders anzugeben. Eine spezielle Aufzählung der übrigen einzelnen Inventargegenstände der Kirche und deren Anstalten in der Tabelle A ist nicht erforderlich. Es genügt die Angabe des Gesamtwertes, jedoch getrennt für das Inventar der Kirche und der bei derselben bestehenden Anstalten.

Der Wert der im Laufe des Jahres neuangeschafften resp. der Kirche und deren Anstalten durch Schenkung zugewandten Inventargegenstände ist nach Möglichkeit kurz in der Tabelle A unter der Rubrik „Zuwachs des Inventars“ zu vermerken und zwar der Wert der angeschafften und der durch Schenkung erworbenen Gegenstände von einander getrennt.

Die durch Reutaxation ermittelte Vergrößerung oder Verminderung des Werts des Inventars ist ebenfalls in den Rubriken „Zuwachs“ oder „Abgang“ zu vermerken.

§ 35. Als zinstragende Kapitalien, welche in der Tabelle A aufzuführen sind, kommen in Betracht: a) die der Kirche und deren Anstalten gehörigen Wertpapiere; b) die hypothekarischen und sonstigen Forderungen der Kirche und deren Anstalten; c) die in die Reichssparkasse oder in eine öffentliche Kreditanstalt als Einlage oder auf laufende Rechnung eingetragenen Summen.

In der Tabelle A sind nicht aufzuführen die im Laufe des Jahres eingegangenen und am Schluß desselben bar in der Kirchenkasse befindlichen Geldsummen. Diese bilden das Barsaldo der Tabelle B (cf § 43).

§ 36. Die Wertpapiere sind genau nach ihrer Art und Gattung zu bezeichnen, unter Angabe des Zinsfußes, wobei Wertpapiere gleicher Art und Gattung in einem Posten zusammenzuziehen sind, soweit dieselben zu einem und demselben Fonds gehören. Bei den Prämienbilleten ist die Nummer und Serie zu vermerken und bei Veränderung derselben infolge Erfasses tiragirter Billete, ist solches stets in der Tabelle A besonders anzugeben. Als Wert der Wertpapiere ist stets der Nominalwert, nicht aber der Börsen- oder Ankaufswert anzugeben.

§ 37. Die durch Immobilien sicher gestellten Hypotheken (закладные) sind in der Tabelle A stets speziell aufzuführen und ist bezüglich jeder einzelnen Hypothek der Name des Schuldners, die Bezeichnung des Immobilien, das Datum der Korroboration, sowie der Zinsfuß anzugeben.

Ebenso sind die zur Zeit noch an Privatpersonen ohne hypothekarische Schuldverschreibung ausgeliehenen Gelder in der Tabelle A als Forderungen der Kirche spezifiziert, unter Angabe des Schuldners, des Betrages seiner Schuld und des Zinsfußes aufzuführen.

§ 38. Die in die Reichssparkassen oder in eine öffentliche Kreditanstalt eingetragenen Summen sind in der Tabelle A unter näherer Bezeichnung der Sparkasse resp. Kreditanstalt in der Weise anzugeben, daß der zu Anfang und Ende des Berichtjahres in der Sparkasse resp. Kreditanstalt befindliche Betrag in den entsprechenden Rubriken vermerkt und der Unterschied in der Rubrik „Zuwachs“ resp. „Abgang“ verzeichnet wird, je nachdem ob der Betrag des Depots sich im Lauf des Jahres vergrößert oder verringert hat.

Sind Kirchengelder, wie solches in den Ostseeprovinzen stattfindet, in eine Sparkasse oder Kreditanstalt gegen einen Schein auf Zinsezins dergestalt eingetragen, daß die Zinsen nicht nach Ablauf eines jeden Jahres berechnet und ausgezahlt werden, sondern die eingetragene Summe mit Zinsezinsen bei Präsentation des Scheines zur Einlösung ausgezahlt wird, so ist in der Tabelle A bei Auführung des Zinsezinscheines der Zinsfuß, sowie das Datum der Ausstellung des Scheines anzugeben.

§ 39. Sind die zinstragenden Kapitalien unter der Kirche und den bei derselben bestehenden Anstalten geteilt oder aber speziell besonderen Fonds zugehörig, so müssen diese Fonds getrennt von einander aufgeführt werden, also z. B. getrennt: Allgemeines Kirchenkapital, Waisenhauskapital, Armenkapital, Baufonds, Pensionsfonds, Pfarrteilungsfonds, Kirchhofskapitalien u. s. w.

§ 40. Bezüglich sämtlicher in der Tabelle A aufgeführten zinstragenden Kapitalien ist in einer Anmerkung zu bemerken, daß die Zinsen für das laufende Jahr eingegangen sind, resp. bis zu welchem Termin dieselben gehoben sind. Sind die Zinsen ganz oder zum Teil für das laufende Jahr nicht gehoben worden, so ist in dem Bericht oder in der Anmerkung zu der Tabelle A ausdrücklich zu erwähnen, für welche Kapitalien namentlich und aus welchen Gründen die Zinsen rechtzeitig nicht haben einkassiert werden können.

§ 41. Sämtliche Schulden der Kirche und deren Anstalten sind in den dem General-Konfistorium vorzustellenden Jahresrechnungen, sofern denselben nicht eine spezielle Bilanz des Kirchenvermögens beigelegt wird, in einer Anmerkung zu der Tabelle A spezifiziert aufzuführen, unter Angabe des Betrages einer jeden Schuld zu Anfang und Ende des Rechnungsjahres, des Gläubigers, des Zinsfußes und des Termins der Abzahlung.

III. Von der Tabelle B.

§ 42. Die Tabelle B enthält die Abrechnung über die Verwaltung der allgemeinen Kirchenkasse, sowie der Spezialkassen der bei den Kirchen bestehenden Anstalten. In dieselbe sind die Einnahmen der Kirche und der Anstalten, sowie die im Lauf des Jahres für dieselben bestrittenen baren Ausgaben aufzunehmen.

§ 43. Das gemäß dieser Tabelle sich ergebende Saldo muß daher auch nur den Betrag des zum Schluß des Jahres bar in der Kirchenkasse vorhandenen Bestandes aufweisen. In dieses Saldo dürfen somit die in eine Sparkasse oder eine Kreditanstalt eingetragenen Geldsummen nicht eingeschlossen werden, da diese Gelder als zinstragende Kapitalien in der Tabelle A zu verzeichnen sind (cf. § 35).

Das zu Beginn des Jahres in der Tabelle B vorgetragene Barsaldo des Vorjahres muß genau mit dem zufolge der letztjährigen Abrechnung zum Schluß des Jahres verbliebenen Ueberschuß an barem Gelde übereinstimmen.

§ 44. Sämtliche Einnahme- und Ausgabeposten der Tabelle B müssen so formirt sein, daß der Ursprung der Einnahmen, sowie der Zweck der Ausgaben und die Art der Verwendung der Kirchenmittel deutlich zu ersehen ist. Daher sind gänzlich unbestimmte Posten, wie z. B. die allgemeine Bezeichnung „Unkosten“, „Diverse Ausgaben“ resp. „Einnahmen“, „Durchgehende Summen“, an sich unzulässig und kann namentlich ein Posten „Diverse Einnahmen“ resp. „Ausgaben“ nur bei verhältnismäßig geringen Beträgen gestattet werden. In jedem Fall darf selbstverständlich ein Ausgabeposten, der die Summe von 600 Rbl. übersteigt, nicht in einer allgemeinen Weise bezeichnet werden, die die Art der Verwendung nicht genügend kennzeichnet.

Gleichartige Einnahmen, mit Ausnahme der Zinsen (cf. § 46), sowie der Schenkungen und Vermächtnisse (cf. § 45), und gleichartige Ausgaben, mit Ausnahme der Gehalte und Pensionen (cf. § 47), sowie der Zins- und Kapitalzahlungen auf die Schulden der Kirche (cf. § 50), können zusammengefaßt werden und sind unnütze Spezifikationen zu vermeiden. Dagegen dürfen verschiedenartige Einnahmen und Ausgaben nicht in einem Posten zusammengefaßt werden.

Behufs Gewinnung einer klaren Uebersicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens, namentlich wenn dieselbe einen größeren Umfang annimmt, empfiehlt es sich, wie solches in der beigegeführten Form der Tabelle B angedeutet ist, in den Abrechnungen der Stadtgemeinden die zu spezifizirenden Einnahmen und Ausgaben, je nach den Gegenständen, möglichst in Konti zu vereinigen, so daß in der Tabelle B, bei spezieller Auführung der einzelnen Posten, z. B. für die gehobenen Zinsen, die gezahlten Gehalte oder die Remontekosten zc., außerdem auch sofort der Gesamtbetrag der eingegangenen Zinsen resp. der Gehaltszahlungen und Remontekosten zc. ersichtlich ist.

Bei der Verschiedenartigkeit der örtlichen Gemeindeverhältnisse, sowie des Umfangs der Verwaltungsthätigkeit der Kirchenvorstände bleibt im Einzelnen die Art und Weise der Bildung der erwähnten Konti dem Ermessen der resp. Kirchenverwaltungen überlassen.

§ 45. Die in der Kirche eingesammelten milden Gaben und andere zum Besten derselben und ihrer Anstalten bei den Predigern einkommenden Gelder, welche von letzteren nach Verlauf eines jeden Monats (Art. 726 des Kirchengesetzes) den Kirchenvorständen übergeben werden müssen, sind gleichfalls in der Tabelle B in Einnahme zu buchen.

Besondere Schenkungen und Vermächtnisse zum Besten der Kirche und deren Anstalten sind in der Tabelle B stets speziell zu buchen, auch wenn dieselben nicht in barem Gelde, sondern in Wertpapieren der Kirchenverwaltung übergeben sind, und dürfen nicht mit Kollektengeldern und sonstigen freiwilligen Gaben in einem Posten zusammengefaßt werden. Ebenso sind speziell in Einnahme zu buchen, unter Angabe der Zweckbestimmung, Kapitalien, welche in die Kirchenkasse behufs Instandhaltung von Grabplätzen und Denkmälern auf dem Kirchhof eingetragen sind.

§ 46. Die Zinsen sind in der Tabelle B getrennt in Einnahme zu buchen: a) für die Wertpapiere, b) für die hypothekarisch sicher gestellten Obligationen (закладные), c) für die sonstigen Schuldverschreibungen und Wechsel auf die ausgeliehenen Kirchenkapitalien, solange letztere gemäß § 14 noch nicht eingezogen sind, d) für die in Kreditanstalten auf laufende Rechnung oder in eine Sparkasse eingetragenen Summen.

Zu beachten ist, daß die Zinsen sämtlicher der Kirche und deren Anstalten gehörenden zinstragenden Kapitalien, auch wenn dieselben speziellen Zwecken dienen, durch die Kirchenkasse gehen müssen, d. h. daß die Zinsen in jedem Fall in der Tabelle B in Einnahme zu buchen und nach erfolgter bestimmungsgemäßer Auszahlung derart in Ausgabe zu stellen sind, daß die Art der Verwendung deutlich ersichtlich ist. Der bloße Vermerk „Uebergeben“ oder „ausgezahlt“ genügt nicht. Eine direkte Auszahlung der Zinsen von den Zweckkapitalien ohne Buchung derselben in der Tabelle B ist durchaus unzulässig.

§ 47. Die Gehalte der Prediger und Kirchenbeamten, desgleichen die denselben resp. deren Witwen und Kindern gezahlten besonderen Gratifikationen, Unterstützungen und fortlaufenden Pensionen sind in der Tabelle B unter den Ausgaben stets spezifiziert anzugeben, da sonst eine Kontrolle seitens des General-Konfistoriums darüber, daß bei der Auszahlung der Gehalte, Gratifikationen und Pensionen die Bestimmungen der Art. 722 und 737 Ann. des Kirchengesetzes beobachtet sind, ausgeschlossen wäre.

Werden jedoch die Gehalte der Prediger und Kirchenbeamten, wie solches in der Regel in den Kolonien der besitzlichen Ansiedler im Innern Rußlands der Fall ist, nicht aus der Kirchenkasse, sondern ohne Vermittlung der Kirchenvorstände direkt von den Verwaltungsorganen der politischen Gemeinde an die Prediger resp. Kirchenbeamten ausgezahlt, so ist es unzulässig, daß diese Beträge durch die Kirchenkasse gehen, d. h. daselbst in Einnahme gebucht und als den Predigern resp. Beamten ausgezahlt in Ausgabe gestellt werden.

§ 48. Die Ausgaben für Remonten sind, falls die Kosten 600 Rbl. übersteigen, in der Weise zu buchen, daß außer der Angabe des Gesamtbetrages derselben, aus der Rechnung ersichtlich ist, welche Arbeiten speziell ausgeführt sind und wieviel für diese Arbeiten im einzelnen gezahlt ist (cf. § 44). Gänzlich unzulässig sind daher z. B. Ausgabeposten wie „für Remonten die vom Ministerium zur Verausgabung genehmigten 6000 Rbl.“ oder aber „Gezahlt laut Rechnung von N. N. 625 Rbl.“

§ 49. Die Ausgaben für Versicherung der Kirche und der bei derselben befindlichen Gebäude gegen Feuer, sowie für Versicherung

der Prämienbillette gegen Amortisation sind stets als besondere Posten anzuführen.

§ 50. Die auf die Schulden der Kirche und deren Anstalten (cf. § 12) geleisteten Zinsen und Kapitalabzahlungen sind unter den Ausgaben in der Tabelle B genau, für jede Schuld besonders, zu buchen, und zwar getrennt nach den Zinsen und der Kapitalabzahlung.

§ 51. Die Tabelle B betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Kirche und deren Anstalten ist in der Weise abzufassen, daß dieselbe vollkommen mit der Tabelle A über den Bestand des Vermögens korrespondirt, d. h. daß der in der Tabelle A angegebene Zuwachs resp. Abgang im Bestande der Kapitalien durch die einzelne Einnahme- und Ausgabeposten der Tabelle B vollkommen begründet und klar- gestellt wird.

Hieraus folgt:

- a) daß Schenkungen und Vermächtnisse, welche der Kirche nicht in barem Gelde, sondern in Wertpapieren zugewandt worden sind, nicht lediglich den zinstragenden Kapitalien in der Tabelle A zuzuschreiben sind, sondern außerdem durch die Tabelle B gehen müssen, d. h. daselbst in Einnahme zu buchen und als dem Kapital zugezählt in Ausgabe zu stellen sind, da andernfalls eine jede Kontrolle darüber, woher dieser Zuwachs des Kirchenvermögens rührt und ob die Kirchenverwaltung bei Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen die Bestimmungen des Art. 718 des Kirchengesetzes beachtet hat, unmöglich gemacht würde.
- b) daß die Zinsen auf die in die Sparkasse resp. in eine öffentliche Kreditanstalt eingetragenen Gelder, wenn diese Zinsen am Schluß des Jahres berechnet und dem Guthaben der Kirche in der Sparkasse resp. Kreditanstalt zugeschlagen werden, dennoch nicht allein in der Tabelle A als Zuwachs der Kapitalien zu verzeichnen sind, sondern auch in der Tabelle B als Einnahme der Kirche zu buchen und als dem Kapital zugezählt in Ausgabe zu stellen sind.

- c) daß der Betrag der im Lauf des Jahres tiragierten resp. veräußerten Wertpapiere, sowie der aus der Sparkasse resp. Kreditanstalt erhobenen Summen in der Tabelle B in Einnahme zu stellen ist und daß ebenso die Ausgabe für die angeschafften Wertpapiere, sowie der Betrag der im Lauf des Jahres in die Sparkasse resp. Kreditanstalt eingetragenen Summen in der Tabelle B in Ausgabe zu buchen ist, während in der Tabelle A die stattgehabten Veränderungen im Bestande der Wertpapiere und der in der Sparkasse resp. Kreditanstalt befindlichen Summen, unter Beobachtung der in den §§ 36 und 38 dargelegten Regeln, zu vermerken sind.

Nediglich wenn tiragierte Wertpapiere durch gleichartige und gleichwertige ersetzt werden, ist es zulässig, in der Tabelle B unter den Einnahmen resp. Ausgaben einfach den etwaigen Kursgewinn oder Kursverlust infolge des Austausches der Wertpapiere zu buchen. Ebenso ist, wenn im Lauf des Jahres in die Sparkasse resp. Kreditanstalt Summen sowol eingetragen, als auch aus derselben gehoben sind, in der Tabelle B unter den Einnahmen resp. Ausgaben bloß der Unterschied der eingetragenen und gehobenen Beträge zu buchen, in der Weise, wie solches aus der beigefügten Form der Tabelle B erhellt.

§ 52. Gleichwie in der Tabelle A die Kapitalien der bei der Kirche bestehenden Anstalten gesondert von dem allgemeinen Kirchenkapital aufzuführen sind (§ 39), so sind auch in der Tabelle B die Abrechnungen über die Verwaltung dieser Anstalten gesondert von der Abrechnung der allgemeinen Kirchenkasse darzulegen. Demgemäß sind auch die Zinsen auf die jenen Anstalten gehörigen Spezialfonds, sowie die zum Besten derselben eingehenden freiwilligen Beiträge getrennt von den Zinsen der allgemeinen Kirchenkapitalien und den Gaben zum Besten der Kirche zu buchen. Bezüglich der Art der Buchung der eingenommenen Zinsen und Gaben, sowie der gezahlten Gehalte, Pensionen, Ausgaben für Remonte, Versicherung und Schuldentilgung sind die Bestimmungen der §§ 45—50 der Instruktion entsprechend anzuwenden.

IV. Von der Tabelle C.

§ 53. Die Tabelle C enthält die Angaben über den Betrag der bei den Kirchenverwaltungen im Lauf des Jahres eingegangenen Straf- und dergleichen Gelder, sowie die Art der Verwendung oder der Bestimmung dieser Gelder.

§ 54. In der Tabelle C sind lediglich die etwa zum Besten der Kirchen resp. deren Anstalten eingehenden Strafgelber aufzunehmen. Nicht aufzunehmen sind daher Strafgelber für Schulversäumnisse zc., insofern letztere zum Besten von Schulen verwandt werden, welche nicht aus Kirchenmitteln unterhalten werden.

Wenn daher als Regel anzunehmen ist, daß die in die Tabelle C aufzunehmenden Strafgelber in die allgemeine Kirchenkasse zu fließen haben, so ist der Betrag dieser Strafgelber auch unter den Einnahmen der Kirchenkasse zu vermerken.

§ 55. Sind keine Strafgelber zc. eingegangen, so ist solches im Berichte, bei welchem die Kirchenrechnungen vorgestellt werden, ausdrücklich zu vermerken, die Tabelle C aber fortzulassen.

Anhang I.

Form der Tabellen A, B und C.

Konstorial- bezirk. Benennung der Kirche.	Bestandteile des Kirchen- vermögens.	Zustand des Kirchenvermögens im Anfang des Jahres 19					
		W e r t					
		des unbeweglichen Vermögens.		des beweglichen Vermögens.		der zinstragende Kapitalien.	
Rbl.	R.	Rbl.	R.	Rbl.	R.		
	5 1/2 % Hypothek auf das dem Herrn N. N. gehörige an der Großen Straße Nr. 5. belegene Immobil, korroborirt am 1. März 1898	—	—	—	—	3000	—
	Guthaben in der N. N. Bank auf laufender Rechnung	—	—	—	—	404	51
	b) Stiftung N. N. Die Zinsen sind dem Prediger zur seinerseitigen Disposition auszuführen.						
	4 1/2 % Obligationen der St. Petersb. Stadt-Kreditgesellschaft Nr. 355058 à 1000 Rbl.	—	—	—	—	1000	—
	c) Stiftung D. K. Die Zinsen sind laut Testament an Frä. N. N. bis zu deren Tode auszuführen.						
	4 1/2 % Billete der konsolidirten Eisen- bahnleihe Nr. 6818, 12015 à 1000 Rbl.	—	—	—	—	2000	—
	Wert des Kirchenkapitals . .	—	—	—	—	17189	51
	II. Armenhauskapital.						
	4 % steuerfreie Obligationen der Dwinsk-Witebsker Eisenbahn Nr. 25475/99 à 125 Rbl. Metall in ausländ. Valuta	—	—	—	—	3125	—
	5 % Obligationen der Moskauer Stadt-Kreditgesellschaft Nr. 20518, 23716/7 à 1000 Rbl.	—	—	—	—	3000	—
	4 1/2 % Pfandbriefe der Wilnaer Agrarbank Ser. 8 Nr. 93416/8 à 1000 Rbl.	—	—	—	—	—	—
	Sparcassenbuch d. Reichsbank Nr. 1860	—	—	—	—	87	62
	Wert des Armenhauskapitals . .	—	—	—	—	6212	62

Zuwachs im Laufe des Jahres 19						Abgang im Laufe des Jahres 19						Zustand des Kirchenvermögens am Ende des Jahres 19						
W e r t						W e r t						W e r t						
des unbewegl. Vermög.		des beweglich. Vermög.		der zinstrag. Kapital.		des unbewegl. Vermög.		des beweglich. Vermög.		der zinstrag. Kapital.		des unbewegl. Vermög.		des beweglich. zinstrag.		der zinstrag. Kapital.		
Rbl.	R.	Rbl.	R.	Rbl.	R.	Rbl.	R.	Rbl.	R.	Rbl.	R.	Rbl.	R.	Rbl.	R.	Rbl.	R.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3000	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	301	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2000	
—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	303	34	—	—	—	17386	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3125	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3000	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3000	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	32
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6275	32

B.

Verzeichnis

der Einnahmen und Ausgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche
zu N. N.

für das Jahr 19

Konfistorial- bezirk. Benennung der Kirche.	E i n n a h m e n.		Rbl.	K.	
	Gegenstände der Einnahme.				
Im N. N. Konfistorial- bezirk. Die Kirche N. N. in der Stadt, dem Kreise und dem Gouver- nement N. N.	I. Allgemeine				
	Rest an barem Gelde vom Jahre 19		85	76	
	Gaben und Gebühren:				
	Kirchenkollekten	R. 414 36 K.			
	Jahresbeiträge der Gemeindeglieder	" 1165 73 "			
	Kirchengebühren für Taufen, Trauungen und Beerdigungen	" 404 71 "	1984	80	
	Friedhof:				
	Für verkaufte Grabplätze		181		
	Immobilien:				
	Mieten vom Kirchenhause	R. 1150 — K.			
	Arrende für den Kirchenplatz	" 150 — "	1300		
	Zinsen:				
	des allgemeinen Kirchenfonds:				
	a) auf Wertpapiere	R. 435 10 K.			
	b) auf die Hypothek	" 165 — "			
c) auf laufende Rechnung	" 16 77 "	616	87		
der Stiftung N. N.	R. 42 75 K.				
der Stiftung D. K.	" 85 50 "	128	25		
Laufende Rechnung in der N. N. Bank:					
Erhoben auf laufende Rechnung	R. 565 46 K.				
Ab die im Lauf des Jahres ein- getragen	" 462 12 "	103	34		
Summa		4400	02		

Gegenstände der Ausgabe.	A u s g a b e n.		Ueberschuß an barem Gelde zum 1. Jan. 19	
	Rbl.	K.	Rbl.	K.
Kirchenkasse.				
Gehalte:				
dem Pastor	R. 720 — K.			
dem Küster	" 360 — "			
dem Kirchendiener	" 240 — "	1320		
Kirchenbedürfnisse:				
Für Wein und Oblaten	R. 42 — K.			
" Gesangbücher	" 25 — "			
" angeschafftes Inventar	" 60 — "	127		
Friedhof:				
dem Friedhofswächter	R. 72 — K.			
Arbeiten auf dem Friedhof	" 45 — "	117		
Immobilien:				
Beheizung der Kirche u. des Pastorats	R. 213 35 K.			
Beleuchtung der Kirche	" 58 50 "			
Versicherung gegen Feuer	" 119 88 "			
Reichsgrundsteuer und Stadtabgaben	" 85 — "			
Vereinigung der Häuser	" 116 — "			
Wasserbedarf	" 44 — "			
Gehalt dem Hausknecht	" 120 — "			
Reparaturen:				
Maurerarbeit	R. 135 49 K.			
Tischlerarbeit	" 50 — "			
Malerarbeit	" 86 23 "			
Dachdeckerarbeit	" 125 47 "			
Diverse kleine Aus- gaben	" 26 87 "	424	06	
Beiträge und Unterstützungen:				
Beitrag für das Armenhaus	R. 200 — K.			
Unterstützungen armer Gemeindeglieder	" 175 — "	375		
Summa		3119	79	

Konstitorial- bezirk. Benennung der Kirche.	E i n n a h m e n.		
	Gegenstände der Einnahme.	Rbl.	K.
	Uebertrag	4400	02
Wertpapiere:			
	Für die am 1. Juli tiragierten 200 Rbl. 5% Obl. der Ddessaer Stadtkreditgesellschaft Nr. 15772/73	200	
Kollekten für besondere Zwecke:			
	Für die Heidenmission R. 38 22 R.		
	" " Unterstützungskasse " 54 35 "		
		92	57
Diverse Einnahmen:			
	Für verkauftes Inventar R. 15 — R.		
	Strafgelder cf. Tabelle C " 3 67 "		
		18	67
	Summa	4711	26

II. Kasse des

Rest an barem Gelde vom Jahre 19	217	78
Kirchenkollekte	68	—
Gaben und Unterstützungen	229	37
Summa	515	15

Gegenstände der Ausgabe.	A u s g a b e n.		Ueberfluß an barem Gelde am 1. Jan. 19	
	Rbl.	K.	Rbl.	K.
Uebertrag	3119	79		
Zinsen:				
Bestimmungsgemäß übergeben:				
die Zinsen der Stiftung N. M. dem Pastor R. 42 75 R.				
die Zinsen der Stiftung D. R. an Fr. N. N. " 85 50 "				
			128	25
Wertpapiere:				
Gekauft 500 Rbl. 4% Staatsrente Ser. 82 Nr. 2405 à 99 ¹ / ₂ R. 497 50 R.				
Zinsvergütung für 60 Tage " 3 17 "				
Kommission " — 62 "				
			501	29
Schuldentilgung:				
Abzahlung auf die Schuld dem Zentral- komitee R. 100 — R.				
6. Jahresabzahlung auf die Schuld an die Kreditgesellschaft " 252 92 "				
Zinszahlung auf obige Schuld " 314 08 "				
			667	—
Kollekten für besondere Zwecke:				
Bestimmungsgemäß übergeben			92	57
Diverse Ausgaben:				
Versicherung des Prämienbillets R. 3 70 R.				
Kanzleiausgaben u. Stempelmarken " 12 50 "				
Druck des Rechenschaftsberichts " 25 — "				
			41	20
Summa	4550	10	161	16

Armenhauses.

Gehalt dem Vorsteher R. 300 — R.	
Gratifikation demselben " 60 — "	
Gehalt des Dienstpersonals " 180 — "	
	540
Summa	540

Konfitorial- bezirk. Benennung der Kirche.	E i n n a h m e n.		Rbl.		K.	
	Gegenstände der Einnahme.		Rbl.	K.	Rbl.	K.
	Uebertrag		515	15		
	Beitrag der Kirchentasse		200			
	Zinsen der Wertpapiere R. 322 88 K.					
	„ auf das Sparkassenbuch „ 8 75 „					
	Pensionszahlungen für Arme		331	63		
	Reinertrag eines Bazar		158			
	Für die am 1. September tiragierten 3000 Rbl. 5% Obliga- tionen der Moskauer Stadtkreditgesellschaft Nr. 20518, 23716/7		684	74		
	u. f. w.		3000			
	Summa		4889	52		

III. Kasse des Schul

Vermächtnis des Herrn N. N. zur Gründung von Schul- stipendien 4500 Rbl. 3 ⁸ / ₁₀ % Konvers.-Oblig. Nr. 21547/9	4500	
Zinsen für 1/2 Jahr	85	50
Summa	4585	50
Generalsumme der Einnahmen	14186	28

(Folgen die

Gegenstände der Ausgabe.	A u s g a b e n.		Rbl.		K.		Ueberfluß an barem Gelde zum 1. Jan. 19	
	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.
Uebertrag	540							
Unterhalt des Hauses:								
Beleuchtung und Beheizung R. 254 72 K.								
Bereinigung „ 48 — „								
Versicherung gegen Feuer „ 16 — „								
Remonte und Reparaturen „ 145 — „								
	463	72						
Angekauft Inventar	75							
Beköstigung der Angestellten und Armen	758	63						
Beerdigungskosten	25	30						
Weihnachtsgeschenke an die Einwohner	45							
Diverse kleine Ausgaben	26	09						
Gekauft 3000 R. 4 ¹ / ₂ % Pfandbriefe der Wilnaer Agrarbank à 95. Ser. 8 Nr. 93416/8 R. 2850 — K.								
Zinsvergütung u. Kommission „ 27 07 „								
	2877	07						
Gingetragen auf das Sparkassenbuch R. 320 85 K.								
Ab die im Laufe des Jahres gehobenen „ 258 15 „								
u. f. w.	62	70						
Summa	4873	51	16	01				

stipendienfonds.

Dem Kapital zugeschrieben 4500 Rbl. 3 ⁸ / ₁₀ % Konversions- Obligationen	4500			
Gezahlt für einen Stipendiaten in der Stadtschule	60			
Summa	4560		25	50
Generalsumme der Ausgaben	13983	61	202	67

Unterschriften).

C.

Verzeichniß

der bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche N. N. eingegangenen
Strafgelder

für das Jahr 19

Konstitorial- bezirk. Benennung der Kirche.	E i n n a h m e.		
	Wofür namentlich eingegangen.	Rbl.	ℳ.
Im N. N. Konsti- torialbezirk.	Rest vom Jahre 19	—	—
Die Kirche N. N. in der Stadt, dem Kreise und dem Gouverne- ment N. N.	Für Uebertretung des VI. Gebots	3	67
	Summa	3	67

(Folgen die

A u s g a b e.		Ueberschuß zum 1. Jan. 19		
B e r w e n d u n g.	Rbl.	ℳ.		
			Rbl.	ℳ.
In die Kirchentasse übergeführt	3	67	—	—
Summa	3	67	—	—

Unterschriften).

U n h a n g I I .

Auszug aus dem Gesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland.

(Band XI. Teil I des Reichsgesetzbuches, Ausgabe vom
Jahre 1896).

Von der Verwaltung des Vermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirchen.

Erste Abteilung.

Von dem Bestande und der Verwendung des Kirchenvermögens.

712. Alles zur Unterhaltung irgend einer Evangelisch-Lutherischen Kirche oder der zu ihr gehörigen milden Stiftungen bestimmte, entweder bei ihrer Gründung, ihr durch Vermächtnis, Schenkung oder auf andere Art zugewandte (*bona dotalia*), oder in der Folge von ihr selbst auf gesetzliche Art erworbene (*bona acquisitia*), bewegliche und unbewegliche Eigentum wird Kirchenvermögen genannt und durch besondere, dem Vermögen dieser Art erteilte Rechte gesichert.

713. Die einer Kirche durch die Gnade des Monarchen, sowie durch Vermächtnis oder Schenkung zugewandten Kapitalien und Einkünfte dürfen nur zu dem, bei der Erteilung, oder in dem Vermächtnisse, oder der Schenkungsurkunde bestimmten Zwecke verwendet werden. Diese Bestimmung kann nicht anders, als mit Allerhöchster Genehmigung, welche nur in nachstehenden zwei Fällen nachgesucht wird, geändert werden:

1) Wenn der Testator oder Geber selbst in die vorzunehmende Aenderung einwilligt, oder 2) wenn, nach dem Tode des Testators oder Gebers, bewiesen wird, daß die Anwendung der durch sie der Kirche zugewandten Kapitalien oder Einkünfte zu dem ursprünglich bestimmten Zwecke auf irgend eine Art unmöglich geworden ist.

714. Der Erwerb unbeweglichen Vermögens für die Evangelisch-Lutherischen Kirchen wird bewilligt: durch das General-Konfistorium bis zum Betrage von dreihundert Rubel, durch das Departement der geistlichen Angelegenheiten fremder Konfessionen bis für tausend Rubel, durch den Minister der innern Angelegenheiten, auf Beschluß seines Konseils, bis für fünftausend Rubel; für Erwerb, der die Summe von fünftausend Rubel überschreitet, wird die Allerhöchste Erlaubnis nachgesucht.

715. Die Evangelisch-Lutherischen Kirchen dürfen ohne Allerhöchste Erlaubnis von ihrem unbeweglichen Vermögen nichts veräußern; wovon jedoch der Verkauf des unnütz gewordenen, oder der notwendig gewordene Austausch von Ländereien gegen andere Ländereien ausgenommen ist. Zum Verkaufe unnütz gewordenen, unbeweglichen kirchlichen Vermögens erteilt Bewilligung: für den Betrag bis dreihundert Rubel das General-Konfistorium, bis tausend Rubel das Departement der geistlichen Angelegenheiten fremder Konfessionen, bis fünftausend Rubel der Minister der innern Angelegenheiten, aber darüber hinaus für jede Summe der Dirigirende Senat; die Bestätigung solchen Verkaufs kommt denselben Autoritäten in dem Maße zu, als für die Bestätigung öffentlicher Torge verordnet ist, wobei das General-Konfistorium die Rechte der Gouvernements-Behörden genießt. (S. die Zivilgesetze, Art. 1503). — Der Austausch kirchlicher Ländereien gegen städtische unterliegt der Bewilligung des Ministers der innern Angelegenheiten.

716. Die Abgabe eines unbeweglichen Kirchenguts in ewige, emphytheutische, oder andere langwährende, zwölf Jahre überschreitende Pacht, ist unter Genehmigung des Ministers der innern Angelegenheiten gestattet.

717. Kirchengebühren und Beiträge jeder Art zum Besten der Kirche, die, auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften oder alter Gebräuche, bis zum 28. Dezember 1832 stattgefunden, können, ohne Allerhöchste Genehmigung, weder erhöht, noch verringert, noch abgestellt werden.

718. Den Kirchen vermachte oder sonst geschenkte Kapitalien, bis zum Wert von dreihundert Rubel, sowie Sachen, die nicht den Wert dieser Summe übersteigen, können von den Kirchenvorstehern, ohne besondere Erlaubnis der höheren Behörde, angenommen werden; die Oberkirchenvorsteherämter, Stadtkirchenräte, Kollegien oder Konvente, und alle in der Verwaltung der kirchlichen ökonomischen Angelegenheiten ihnen gleich stehenden Behörden haben das Recht, Schenkungen bis zum Belaufe von fünfzehnhundert Rubel anzunehmen; zur Annahme einer Schenkung von höherem Werte ist die Bestätigung des General-Konfistoriums erforderlich, und wenn dieselbe die Summe von dreitausend Rubel übersteigt, so berichtet das General-Konfistorium an das Ministerium der innern Angelegenheiten, welches seine Einwilligung nach den in der Anmerkung 1 zu Art. 114 dargelegten Regeln giebt. Ueber Kapitalien und Sachen aber, welche den Kirchen, mit Festsetzung besonderer Bedingungen, vermacht oder geschenkt worden, wird in jedem Falle durch das General-Konfistorium eine Unterlegung an das Ministerium der innern Angelegenheiten gemacht. Wenn die von dem Testator oder Geber gemachten Bedingungen nicht angenommen werden, so wird ihm oder seinen gesetzlichen Erben das Geschenk zurückgegeben.

719. Effekten und anderes bewegliche Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirchen, Kapitalien ausgenommen, können durch die Kirchenvorstände nicht anders veräußert werden, als wegen an denselben bemerkter Schadhastigkeit, oder völliger Unbrauchbarkeit zu dem bestimmten Zwecke, und nachdem man die Gewißheit erlangt hat, daß die Veräußerung für die Kirche vorteilhaft sein werde. Da, wo Oberkirchenvorsteherämter bestehen, wird hierzu vorläufig deren Zustimmung, und wenn der Wert des beweglichen Eigentums neunzig Rubel übersteigt, auch die Erlaubnis des General-Konfistoriums nachgesucht, welches seinerseits über die Veräußerung von Sachen, die über sechshundert Rubel wert sind, eine Vorstellung an das Ministerium der innern Angelegenheiten macht. Jeder Vorstellung wegen Veräußerung irgend eines beweglichen Kircheneigentums muß eine, nach gesetzlicher Vorschrift gemachte, Taxation desselben beigefügt werden.

720. Die Veräußerung eines unnützen beweglichen Kircheneigentums geschieht nicht anders, als durch öffentliche Versteigerung, nach Grundlage der in den Zivilgesetzen vorgeschriebenen Regeln. Wenn es für vorteilhafter erachtet wird, das Kircheneigentum in

einer Kreis- oder Gouvernementsstadt zu verkaufen, so wird dazu die Einwilligung der Gemeinde verlangt.

721. Die Kirchenvorstände können unter derselben Verantwortlichkeit, unter welcher ihnen überhaupt die Verwaltung des Kirchenvermögens obliegt, einer anderen Kirche unentgeltlich bewegliches Eigenthum, das ihrer Kirche nicht weiter von Nutzen ist, wohl aber der anderen, abtreten, insbesondere Gegenstände, die zur Ausschmückung der Kirche dienen, oder zum Gebrauche beim Gottesdienste und bei gottesdienstlichen Handlungen, oder zur inneren Einrichtung der Kirche tauglich sind. Eine solche Abtretung kann statthaben: erstens, wenn der Wert des abzutretenden beweglichen Eigenthums, nach auf gesetzlicher Grundlage angestellter Abschätzung, dreißig Rubel nicht übersteigt, ohne vorhergegangene Einwilligung der Gemeinde, indes mit der Verpflichtung, in der jährlichen Rechenschaftsablegung an das General-Konfistorium oder an die Oberkirchenvorsteherämter jede solche Abtretung zu erwähnen; zweitens, wenn der Wert des beweglichen Eigenthums dreißig Rubel übersteigt, mit Einwilligung der Gemeinde; endlich drittens, bei Abtretung von Sachen, die mehr als neunzig Rubel wert sind, wird in gesetzlicher Ordnung, entweder unmittelbar, oder durch Vermittlung der Oberkirchenvorsteherämter und der ihnen gleichen Verwaltungsbehörden des Kirchenvermögens, die Bewilligung des General-Konfistoriums nachgesucht, welches seinerseits für Abtretung von Sachen, die den Wert von sechshundert Rubel übersteigen, deshalb dem Ministerium der innern Angelegenheiten unterlegt. Das Ministerium aber sucht, wenn die abzutretenden Gegenstände über zehntausend Rubel wert sind, die Bewilligung des Dirigirenden Senats nach.

722. Geldauszahlungen für Bedürfnisse der Kirche bis zum Betrage von hundertfünfzig Rubel können durch die Kirchenvorsteher gemacht werden; jedoch nehmen sie auch die Verantwortlichkeit für die Nothwendigkeit oder den Nutzen dieser Ausgaben auf sich. Zur Auszahlung von Summen von hundertfünfzig bis sechshundert Rubel ist die Zustimmung der Gemeinde, oder der von ihr dazu Bevollmächtigten und die Erlaubnis der Oberkirchenvorsteherämter, oder der ihnen in der Verwaltung der kirchlichen ökonomischen Angelegenheiten gleichstehenden Behörden, erforderlich. Die Stadtkirchenräte, Kollegien oder Konvente haben ebenfalls das Recht, Zahlungen bis hundertfünfzig Rubel von sich aus zu machen, von hundertfünfzig bis sechshundert Rubel aber mit Zustimmung der Gemeinde, oder der

von ihr dazu Bevollmächtigten. Zu Geldzahlungen von sechshundert bis zweitausend Rubel ist die Erlaubnis des General-Konfistoriums nötig. Der Minister der innern Angelegenheiten bewilligt, zu Bedürfnissen der Evangelisch-Lutherischen Kirchen, Ausgaben bis zu zehntausend Rubel; für Ausgaben, die diese Summe übersteigen, wird die Allerhöchste Erlaubnis nachgesucht.

723. Bei jeder Kirche soll ein richtiges und ausführliches, von dem Prediger und den Kirchenvorständen beglaubigtes Inventarium über alles unbewegliche Kirchenvermögen, alle ihr gehörigen Sachen und Gelder, so wie über alle ihr aus irgend einem Rechte oder aus besonderer Gerechtsame zukommenden Einkünfte, und ein mit den Siegeln des Predigers und der Kirchenvorstände versehenes Schmutzbuch, zum Eintragen aller Geldeinnahmen und Ausgaben der Kirche, vorhanden sein.

724. Bei jeder Kirche muß an einem sichern Orte ein besonderer Kirchenkasten zum Aufbewahren aller auf das Kirchenvermögen bezüglichen Dokumente, der Geldsummen und desjenigen Kirchengeräts, welches zum täglichen oder wenigstens öfteren Gebrauch nicht notwendig ist, vorhanden sein. Dieser Kasten muß, nach Verhältnis der Zahl der Kirchenvorsteher, mit drei, wenigstens aber mit zwei verschiedenen Schlössern versehen sein, und mit dem Kirchensiegel versiegelt werden. Von den dazu gehörigen Schlüsseln sollen sich befinden: der eine in Verwahrung des Predigers und der andere, oder die beiden andern, in der Verwahrung eines oder zweier Glieder des Kirchenvorstandes, welche notwendig jedesmal bei Oeffnung des Kastens zugegen sein müssen. Wenn das Glied, in dessen Verwahrung einer der Schlüssel des Kastens sich befindet, aus gesetzlichen Gründen nicht an den Ort hinkommen kann, wo der Kasten steht, und es durchaus notwendig ist, denselben zu öffnen, so schickt es seinen Schlüssel versiegelt an den Prediger, und es wird statt seiner ein anderer, von dem Prediger und dem Kirchenvorstande dazu erwählter Zeuge aus den Gemeindegliedern hinzugezogen.

725. Alles in öfterem Gebrauch befindliche Kirchengerät wird von dem Prediger aufbewahrt.

726. Die in der Kirche eingesammelten milden Gaben und andere, zum Besten derselben bei dem Prediger einkommende Gelder

werden von ihm, nach Verlauf eines jeden Monats, den Kirchenvorständen übergeben.

727. Die Kirchenkapitalien werden in den Reichsbanken oder in öffentlichen Kreditanstalten auf Zinsen abgegeben. Die Abgabe dieser Kapitalien an Privatpersonen kann nur dann gestattet werden, wenn dieses nach den besondern Lokalumständen für thunlich und für die Kirche vorteilhaft befunden, und die solchermaßen anvertraute Summe durch zuverlässige Hypothek sichergestellt wird. Die Kirchenvorstände haben darauf zu sehen, daß in dem Kirchenkasten nicht unnötigerweise große Geldsummen liegen bleiben.

728. Alle Dokumente über der Kirche gehörige Geldsummen, die auf Zinsen gegeben werden, oder sich, aus irgend einer andern Veranlassung, in Privathänden befinden, müssen auf den Namen der Kirche oder der zu ihr gehörigen milden Stiftungen ausgestellt werden.

729. Im Namen einer Kirche Schulden zu machen, ist in keinem Falle erlaubt; alle durch das Gesetz oder die Oberbehörde gestatteten Kircheng Ausgaben werden mit barem Gelde bestritten, für das ohne Zahlung Genommene hingegen verantworten die Kirchenvorsteher, wie für ihre eigene Schuld; daher kann gegen die Kirche oder ihr Eigentum und ihre Einkünfte keine Klage geführt oder von den Gerichtsbehörden zugelassen werden.

730. Das Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirchen wird in seiner Unversehrtheit und ohne den geringsten Verlust, nach dem Rechte des Kronseigentums, bewahrt, mit welchem Rechte es auch zu verteidigen ist, unter Verantwortlichkeit aller Personen, welche, mit der Verwaltung oder Verwahrung desselben beauftragt, zu einer gesetzwidrigen Ausgabe oder Verringerung des Kirchenvermögens Veranlassung gegeben haben.

Zweite Abteilung.

Von der Verwaltung des Kirchenvermögens.

733. Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirchen ist dem Evangelisch-Lutherischen General-Konfistorium anvertraut.

736. Die neuen Glieder des Kirchenrats, Kollegiums oder Konvents sind verbunden, bei dem Antritt ihres Amtes, sich von dem richtigen Bestande des Kirchenvermögens zu überzeugen, und dasselbe von ihren Vorgängern nach dem, in Gemäßheit des Art. 723, aufgesetzten Inventar zu übernehmen.

737. Die Aufsicht darüber, daß das Kirchenvermögen nicht gefährdet werde, die Verwaltung der Einkünfte der Kirche, die Unterhaltung des Predigers und der Kirchenbeamten, wo dieselbe von der Gemeinde bestritten wird, die Betreibung der Kirchenangelegenheiten bei den kompetenten Behörden, die Erbauung der Kirchengebäude, alle Ausbesserungen an denselben, die Vermietung derselben, die Anstellung und die Entlassung des Sekretärs und Notars des Kirchenrats, Kollegiums oder Konvents und aller Kirchenbeamten und alles diesem Ähnliche, so wie die Sorge für die zur Gemeinde gehörigen Armen, für die Beerdigung derjenigen, die weder Vermögen, noch Verwandte hinterlassen, gehören zu den Pflichten der Kirchenräte, Kollegien oder Konvente. Diese Verwaltungen verfahren überhaupt als Bevollmächtigte der Gemeinde; indes haben sie in wichtigen Sachen das Recht von der Gemeinde, in möglichst voller Versammlung derselben, besondere Vollmachten zu fordern. Durch Empfang einer solchen Vollmacht werden sie rücksichtlich derjenigen Verfügungen, die ihnen in dieser Versammlung namentlich vorgeschrieben worden, von aller Verantwortung vor der Gemeinde befreit.

Anmerkung. Die Kirchenräte, Kollegien oder Konvente haben nicht das Recht, rücksichtlich der Besoldung des Predigers oder der Kirchenbeamten Aenderungen zu treffen, ohne vorher: 1) die Zustimmung der Gemeinde und 2) die Genehmigung des General-Konsistoriums eingeholt zu haben.

739 Nach Verlauf des Jahres müssen die Kirchenräte, Kollegien oder Konvente, vor der allgemeinen Versammlung der Gemeindeglieder über alle ihre Anordnungen in der Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirche, besonders aber über den Zustand ihrer Kasse, vollständige Rechenschaft ablegen. Zur Revision der Rechnungen und Inventare, so wie zur Besichtigung der Kirchengebäude, kann die Gemeinde besondere Bevollmächtigte ernennen, denen die Glieder des Kirchenrats, Kollegiums oder Konvents, verpflichtet sind, alle von ihnen verlangte Auskunft zu geben. Im

Anfange eines jeden Jahres reichen die Kirchenräte, Kollegien oder Konvente dem General-Konfistorium einen Auszug aus der Generalrechnung und ein Verzeichniß aller in ihrer Verwaltung befindlichen Geldsummen ein.

760. Streitigkeiten, welche zwischen den Predigern und den Kirchenvorständen wegen ihrer gegenseitigen Verpflichtungen oder Rechte entstehen, gehen zur Entscheidung entweder an die unmittelbare Obrigkeit der Kirchenvorstände, wenn sie Anordnungen über ökonomische Gegenstände betreffen, oder an das respektive Konfistorium.

Dritte Abtheilung.

Von den kirchlichen Bauten.

761. Wenn es notwendig ist, eine Kirche umzubauen, oder eine neue Kirche zu bauen, so berichten die Vorsteher darüber dem kompetenten Oberkirchenvorsteheramte, der Kirchen=Inspektion oder (im Kaukasus) der Kolonieobrigkeit, und diese Behörden benachrichtigen davon das Konfistorium, damit dasselbe darüber eine, mit seinem Gutachten begleitete Unterlegung an das General-Konfistorium mache. In Gemeinden, wo die ökonomischen Angelegenheiten von Kirchenräten, Kollegien oder Konventen verwaltet werden, wenden sich diese Verwaltungen, im Falle es notwendig ist, eine Kirche umzubauen oder eine neue Kirche zu bauen, behufs der Vorstellung an das General-Konfistorium, unmittelbar an das respektive Konfistorium. Wenn das General-Konfistorium, nach gehöriger Prüfung der Mittel und der Bedürfnisse der Gemeinde, den beabsichtigten Bau notwendig findet, so sucht es um die Genehmigung desselben bei dem Ministerium der innern Angelegenheiten nach. Dieselbe Ordnung wird auch in dem Falle beobachtet, wenn die Gemeinde zu Ausbesserungen in der Kirche um Unterstützung oder um die Erlaubniß, eine Kollekte freiwilliger Beiträge anzustellen, bittet. Uebrigens werden Reparaturen von Kirchen und der Neubau, an Stelle haufälliger oder durch irgend einen Grund gänzlich verfallener Kirchen, auch durch die geistliche Obrigkeit selbst bewilligt. (S. Reichsgesetzbuch Bd. XI, T. I, Art. 124).

762. Bei Anfertigung und Prüfung der Pläne und Facaden zu erbauender Evangelisch-Lutherischer Kirchen, sowie bei der Ausführung des Baues, sind die Vorschriften der Bauverordnung genau zu beobachten..

764. Die Rechenschaft über die Ausführung des Baues legen die Kirchenvorsteher ihren unmittelbaren Obern zur Revision vor, die Kirchenräte, Kollegien oder Konvente aber direkt dem General-Konsistorium.

765. Alle für das Kirchenvermögen bestehenden Verwaltungen haben jede ein besonderes Siegel, und alle mit diesem Siegel versehenen Pakete werden portofrei mit der Post befördert.
